

# BELEG UND BILANZ

Vereint mit „Deutsche Buchhaltungs-Zeitung“, „Das System“ („Das Geschäft“) und „Aufwärts“ („Der Kontorfreund“)

**Rundschau für Buchhaltungspraxis, Steuerwesen und wirtschaftliche Kaufmannsarbeit**

Herausgeber: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstrasse 44, Fernsprecher: Oberspree F3 0795

Verlag und Anzeigenannahme: Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, Fernsprecher: 70511

Postcheckkonten: Stuttgart Nr. 9347, Zürich 9893. — Bankkonten: Dresdner Bank, Dep.-Kasse Königstraße, Stuttgart. — Wiener Bank-Verein, Zentrale Wien. — Kreditanstalt der Deutschen, Prag. — Bezugspreise: Vierteljährlich RM. 5.30 nebst 70 Pfg. Zusendungsporto. — Einzelne Hefte RM. 1.—

4. Jahrgang

Heft 23

10. August 1931

## 120 Prozent Verzugszuschläge jährlich!

10 A

Reichsabgabenordnung  
Verzugszuschläge

Im Augenblick der Einführung der Bankfeiertage erging ein offizieller Ukas, daß, wenn auch die Steuerpflichtigen an ihre Bankguthaben usw. nicht heran könnten, sie doch ihre Steuerzahlung pünktlich zu bewirken hätten. Die Wirkung der notverordneten Bankfeiertage ist so gewesen, daß ein außerordentlich starker Rückgang der Steuereingänge eingesetzt hat. Dies, obgleich angedroht wurde, daß man mit Beitreibung und Pfändung nicht eben schüchtern umzugehen gedanke. Als Ausweg hat die Regierung einen Weg beschritten, der bereits einmal begangen wurde in der zweiten Steuernotverordnung vom 2. Dezember 1923: Sie erläßt eine Notverordnung über Zuschläge für Steuerrückstände. Begründet wird diese Verordnung, die zu einer bisher unerhörten Zinshöhe greift, damit, daß die jetzt eingetretenen Steuerrückgänge zu einem unerträglichen Zustand führten, der den ganzen Verwaltungsapparat auf die Dauer lahmlegen würde. Ein Zustand also, der nach der offiziellen Begründung in den letzten 2 Wochen vor Erlass der Verordnung (20. Juli 1931) langsam begonnen hat, demnach auf die zu dieser Zeit ergangenen Verordnungen zurückzuführen ist, soll dadurch behoben werden, daß man die von den früheren Verordnungen hart Betroffenen mit Geldstrafen belegt. Die Höhe der Zuschläge wäre unverständlich, wenn ihnen nicht der Strafcharakter innewohnen sollte. Mehr zu sagen verbietet die Notverordnung über die Aufhebung der Pressefreiheit.

Statt dessen seien folgende Punkte aus einem inzwischen ergangenen Erlaß vom 21. VII. 1931 hier wiedergegeben:

- b) Es hat sofort
1. eine beschleunigte Feststellung aller Rückstände,
2. eine beschleunigte Durchführung des Nachnahme- und Mahnverfahrens,
3. eine beschleunigte Durchführung der Beitreibung zu erfolgen. Zu diesem Zwecke sind die Kassen und Vollstreckungstellen der Finanzämter vorübergehend durch Personal der Veranlagungsabteilung der Finanzämter zu verstärken. Das wird möglich sein, da die Einkommensteuerveranlagung im allgemeinen abgeschlossen ist und für die Vermögenserklärung durch die Verordnung des Herrn Reichspräsidenten vom 18. Juli 1931 gegen die Kapital- und Steuerflucht (Reichsgesetzbl. I, S. 373) die Frist zur Abgabe der Steuererklärung bis zum 31. Juli 1931 verlängert ist (inzwischen bis 31. August verlängert). Auch da, wo die Einkommensteuerveranlagungsarbeiten noch nicht ganz abgeschlossen sein sollten, muß den Kassen und Vollstreckungstellen, vor allem für den Außendienst, Personal aus der Veranlagungsarbeit zur Verfügung gestellt werden. Es muß also vor allem die Zahl der Vollziehungsbeamten vergrößert werden.
- c) .....
- d) Meine in früheren Erlassen gegebenen Richtlinien für die Gewährung von Stundungen von Steuern bleiben selbstverständlich aufrecht erhalten. Wo die sofortige Einziehung eine außerordentliche Härte darstellt, soll auch in Zukunft gestundet werden. Dementsprechend

sollen auch durch die vorstehenden Anweisungen bisher auf Widerruf gewährte Stundungen nicht als aufgehoben gelten. Bei dem Ernst der Lage und gegenüber den vielfach unbegründeten Stundungsgesuchen ist aber in jedem einzelnen Falle streng zu prüfen, ob eine Stundung wirklich wirtschaftlich geboten ist. Wenn Bankguthaben oder flüssige Mittel vorhanden sind, müssen solche grundsätzlich zu Steuerzahlungen mit verwendet werden. Vor allem müssen diejenigen, die Geld hamstern, zur Herausgabe gezwungen werden.

Die Zuschlagsverordnung enthält im wesentlichen folgende Bestimmungen:

### A. Verzugszuschläge in Höhe von 120 % jährlich.

#### I. Welche fälligen Zahlungen werden erfaßt?

1. Vor dem 1. August 1931 fällig gewordene oder fällig werdende Zahlungen.

Sind diese nicht bis zum Ablauf des 31. Juli 1931 entrichtet, so ist für jeden auf den Monat Juli 1931 folgenden angefangenen halben Monat ein Zuschlag in Höhe von 5% des Rückstandes zu zahlen.

2. Nach dem 31. Juli 1931 fällig werdende Zahlungen.

Auch hier werden dieselben Zuschläge erhoben bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der fälligen Zahlung.

3. 120 % auch bei nicht rechtzeitiger Abgabe der Steuererklärung.

Nach § 168 Abs. 2 kann das Finanzamt, wenn der Steuerpflichtige die Frist zur Abgabe der Steuererklärung nicht wahr, einen Zuschlag bis zu 10% der endgültig festgesetzten Steuer auferlegen. (Unterlassung oder Zurücknahme des Zuschlages, wenn die Versäumnisentschuldbar erscheint.)

Die Verordnung über die Verzugszuschläge ändert den Zuschlagsatz von 10% dahin, daß hier die unter Ziffer 1 genannten Zuschläge Anwendung finden.

#### II. Auf welche Steuerarten finden die Zuschläge Anwendung?

Die Zuschläge finden unter den Voraussetzungen der Ziffer I, 1 und 2 Anwendung auf Zahlungen, die

1. nach dem Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Vermögensteuergesetz, Erbschaftsteuergesetz oder Umsatzsteuergesetz,
2. nach den Vorschriften über die Aufbringungsumlage,
3. nach den Vorschriften über die Grundsteuer, Gewerbesteuer oder Hauszinssteuer (Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken),
4. nach den Vorschriften über Zuschläge zur Einkommensteuer, zur Körperschaftsteuer, zur Grundsteuer oder zur Gewerbesteuer,
5. nach den Vorschriften über die Krisensteuer dem Steuergläubiger (Reich, Land, Gemeinde oder Gemeindeverband) geschuldet werden.

Aus dem Inhalt der Verordnung hebt RFM. in einem Erlaß vom 21. 7. 1931 besonders folgendes hervor:

- a) Die Verordnung gilt nicht nur für rückständige Reichssteuern, sondern auch für rückständige Steuern der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände.
- b) Wer Einkommensteuer nebst Zuschlägen, Körper-

schaftsteuer, Krisensteuer, Vermögensteuer, Erbschaftsteuer, Umsatzsteuer, Aufbringungsumlagen, Realsteuern (Grundsteuer, Gewerbesteuer) oder Hauszinssteuer nebst Zuschlägen, die vor dem 1. August 1931 fällig geworden sind oder fällig werden, nicht bis zum Ablauf des 31. Juli 1931 entrichtet, hat für jeden auf den Monat Juli 1931 folgenden angefangenen halben Monat einen Zuschlag in Höhe von 5 v. H. des Rückstandes zu zahlen. Wer eine Zahlung auf eine der genannten Steuerarten, die nach dem 31. Juli 1931 fällig wird, nicht rechtzeitig entrichtet, hat für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen halben Monat einen Zuschlag in Höhe von 5 v. H. des Rückstandes zu zahlen. Es ist also folgendermaßen zu unterscheiden: Bei Zahlungen, die nach dem 31. Juli 1931 fällig werden, ist der Verzugszuschlag mit dem Ablauf des Fälligkeitstages verwirkt; wer also eine am 10. August 1931 fällige Zahlung nicht bis zum Ablauf des 10. August 1931 zahlt, hat Verzugszuschlag zu entrichten. Dagegen setzen bei Zahlungen, die vor dem 1. August 1931 fällig geworden sind oder fällig werden, die Verzugszuschläge erst mit dem 1. August 1931 ein; hier decken sich also die halben Monate, für die die Verzugszuschläge erhoben werden, jeweils mit den halben Kalendermonaten.

Wer also beispielsweise am 1. August 1931 schuldet: RM. 1000.— Einkommensteuer, die am 10. April 1931 fällig geworden waren, und RM. 100.— Vermögensteuer, die am 15. Mai 1931 fällig geworden waren, hat verwirkt

1. Verzugszinsen für die Zeit vom 11. April (bzw. 16. Mai) 1931 bis 31. Juli 1931,
2. einen Zuschlag von RM. 55.— nach §§ 1, 2 der Verordnung.

Sind die geschuldeten Steuerbeträge auch am 16. August 1931 noch geschuldet, so erhöht sich der Zuschlag auf weitere RM. 55.—, also auf insgesamt RM. 110.—. Die sonst üblichen Verzugszinsen kommen für die Zeit nach dem 31. Juli 1931 neben dem Zuschlag nicht in Frage (§ 5 der Verordnung). Wer die eben genannten RM. 1000.— Einkommensteuer und RM. 100.— Vermögensteuer noch im Laufe des 31. Juli 1931 gezahlt hat, unterliegt den Zuschlägen nach der neuen Verordnung nicht, vielmehr nur den bisherigen Verzugszinsen.

Die Verzugszuschläge sind, worauf ich ausdrücklich hinweise, verwirkt, ohne daß es einer Mahnung bedarf. Von gestundeten Steuern wird selbstverständlich ein Zuschlag nicht erhoben, ebenfalls von rückständigen Beträgen, die RM. 10.— nicht erreichen. Gegen die Anforderung des Zuschlags steht nur die Beschwerde offen.

- c) Den Verzugszuschlägen unterliegen nur die im § 2 der Verordnung ausdrücklich aufgeführten oder namentlich aufgezählten Steuern. Soweit es sich um andere Reichs-, Landes- oder Gemeindesteuern (z. B. Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Lotteriesteuer, Wechselsteuer, Beförderung, landesrechtliche Stempelsteuern, gemeindliche Steuer wie Hundesteuer, Vergnügungsteuer, Getränkesteuer usw.) handelt, sollen die Verzugszinsen monatlich 2 v. H., jährlich also 24 v. H. betragen. Dieser Satz gilt für die Zeit vom 1. August 1931 ab; für die bis zum 1. August 1931 abgelaufene Zeit des Rückstands gilt der alte Satz.
- d) Für Zölle und Verbrauchsteuern beträgt der Aufschubzins bis auf weiteres 10 v. H. jährlich.
- e) Für gestundete Steuern beträgt der Zinsfuß mindestens 5 v. H. und höchstens 12 v. H. jährlich. Die Höhe richtet sich nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles. Werden die Zinsen auf weniger als 12 v. H. bestimmt, so ist die Heraufsetzung des Zinsfußes für die Zukunft vorzubehalten. Eine Heraufsetzung des Zinsfußes kann auch für Beträge erfolgen, für die vor dem 1. August 1931 Stundung gegen Verzinsung bewilligt worden ist, jedoch erst für die Zeit vom 1. August 1931 ab.

Anm.: Die vorstehende Aufzählung ist also erschöpfend. Die Zuschläge finden auf andere Zahlungen, insbesondere auf Geldstrafen keine Anwendung.

### III. Wann werden Zuschläge nicht erhoben?

1. Nicht für die Zeit der Stundung eines rückständigen Betrages,
2. nicht bei rückständigen Beträgen bis zu RM. 10.—.

### IV. Wie wird der Zuschlag berechnet?

1. Der rückständige Betrag wird für die Berechnung des Zuschlags auf volle 10 Reichsmark nach unten abgerundet. Hierdurch wird die Verpflichtung, den rückständigen Betrag in voller Höhe zu zahlen, nicht berührt.
2. Für die Berechnung des Zuschlags gilt als halber Monat ein Zeitraum von fünfzehn Tagen. Hat ein Monat mehr als 30 Tage, so wird der einunddreißigste Tag nicht gerechnet.

### V. Keine Verzinsung.

Soweit ein Zuschlag erhoben wird, kommt Verzinsung des rückständigen Betrages nicht in Betracht.

### VI. Welche Rechtsmittel sind gegeben?

Nur die Beschwerde gegen die Anforderung des Zuschlages.

### B. Verzugszinsen in Höhe von 24 % jährlich.

Die Bestimmungen über die Verzugszuschläge finden nach A II beispielsweise nicht Anwendung auf die Verbrauchsteuern. Soweit Steuerarten nicht unter die Verzugszuschläge fallen, werden, wenn eine nach den Steuergesetzen an das Reich, die Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände zu leistende Zahlung nicht rechtzeitig entrichtet wird, von der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 2% monatlich erhoben.

### C. Aufschubzinsen von 10 % jährlich.

Nach § 129 RAO. hat das Finanzamt bei Zöllen und Verbrauchsteuern die Zahlung fälliger Beträge auf Antrag des Steuerpflichtigen gegen Sicherheit und Verzinsung, soweit nicht eine kürzere Frist vorgeschrieben ist, auf 6 Monate hinauszuschieben. Das Landesfinanzamt kann auch ohne Sicherheit und ohne Verzinsung einen Aufschub bis zu 3 Monaten bewilligen. Bei Kriegsgefahr kann ein Zahlungsaufschub widerrufen werden.

Die Notverordnung über Zuschläge für Steuerrückstände vom 20. Juli 1931 setzt, soweit bei Zahlungsaufschub i. Si. § 129 RAO. Zinsen zu entrichten sind, den Zinsfuß bis auf weiteres mit 10% jährlich fest.

### D. Stundungszinsen in Höhe von 5% bis 12 % jährlich.

Bekanntlich kann die Zahlung von Steuern und sonstigen Geldleistungen nach § 127 RAO. gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden ist, und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Nach der Notverordnung setzt die zur Bewilligung von Stundung zuständige Behörde, falls sie nicht zinslose Stundung gewährt, bei Bewilligung der Stundung den Zinsfuß für den gestundeten Betrag fest.

Die Festsetzung erfolgt je nach den besonderen Umständen des Einzelfalles im Rahmen von 5 bis höchstens 12% jährlich. Bei Anwendung eines Zinsfußes unter 12% jährlich wird die Heraufsetzung des Zinsfußes vorbehalten.

### E. Uebergangsvorschriften.

#### 1. Verzugszinsen.

Für Beträge, die bereits vor dem 1. August 1931 rückständig waren, wird, sofern Verzugszinsen zu entrichten sind, für die Zeit vom 1. August 1931 ab der Zinssatz von 2% monatlich angewandt.

#### 2. Aufschubzinsen.

Für Beträge, die vor dem Ablauf des Verkündungstages der Verordnung vom 20. Juli 1931 aufgeschoben worden sind, bleibt es bei dem bisherigen Zinssatz.

#### 3. Stundungszinsen.

Für Beträge, die vor dem 1. August 1931 gegen Verzinsung gestundet worden sind, kann für die Zeit nach dem 31. Juli 1931 der Zinsfuß innerhalb der Grenzen von 5—12% jährlich heraufgesetzt werden.

Anm.: Die Vorschriften über die Verzugs- und Stundungszinsen gelten sowohl für Zahlungen auf dem Gebiete der Reichsteuer als auch für Zahlungen auf den Gebieten der Steuern der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände.



## Da capo 1923/1924

Die Devisen-Notverordnung über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 15. 7. 1931 hatte ihre Vorgänger in den Devisenordnungen von 1923 und 1924. Zieht man hinsichtlich der Schärfe der Bestimmungen einen Vergleich, so ist die Regelung jetzt immerhin in einigen Punkten milder als es die im Jahre 1923 war.

### I. Devisenerwerb nur durch die Reichsbank.

Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung dürfen gegen inländische Zahlungsmittel nur von oder durch Vermittlung der Reichsbank erworben und nur an die Reichsbank oder durch ihre Vermittlung abgegeben werden. (§ 1 Abs. 1.)

Von der dann folgenden Ermächtigung, die Befugnis zum kommissionsweisen An- und Verkauf oder An- und Verkauf für eigene Rechnung anderen Kreditinstituten zu verleihen, hat die Reichsbank inzwischen Gebrauch gemacht, wodurch der Charakter der Devisenverordnung wesentlich gelockert ist:

Zunächst erhalten alle Kreditinstitute, die ein Reichsbank-Girokonto besitzen, die Befugnis zum kommissionsweisen An- und Verkauf von ausländischen Zahlungsmitteln und dergleichen von Forderungen in ausländischer Währung gegen inländische Zahlungsmittel. Die Kreditinstitute haben die eingehenden Zahlungsmittel unverzüglich zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Reichsbank an die für sie zuständige Reichsbankanstalt abzuführen.

Weiter dürfen bei allen Personen und Firmen, die gewerbsmäßig Geldwechslergeschäfte betreiben und im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind (Wechselstuben), sowie bei sämtlichen Bahnhofswchselstuben der Deutschen Verkehrs-Kredit-Bank 1. inländische Zahlungsmittel gegen ausländische Geldsorten, Papiergeld, Banknoten u. dergl. sowie Reiseschecks, 2. ausländische Geldsorten, Papiergeld, Banknoten und dergleichen, sowie Reiseschecks gegen inländische Zahlungsmittel Zug um Zug umgetauscht werden.

Der Gesamtbetrag der für Rechnung ein und derselben Person oder Firma bei einer oder mehreren Wechselstuben erworbenen ausländischen Zahlungsmittel darf innerhalb einer Kalenderwoche 100 Reichsmark nicht überschreiten. Reisebüros und Hotels dürfen etwaige Spitzenbeträge von ausländischen Zahlungsmitteln, die sie als Bezahlung von Rechnungen entgegengenommen haben, gegen inländische Zahlungsmittel umtauschen. Die Wechselstuben, Reisebüros und Hotels sind verpflichtet, den täglichen Überschuß an ausländischen Zahlungsmitteln, soweit er nicht in Scheidemünzen besteht, an die Reichsbank oder ein von ihr zugelassenes Kreditinstitut gegen Zahlung in Reichsmark binnen drei Tagen abzuliefern.

### II. Termingeschäfte verboten.

§ 2 der Verordnung verbietet Termingeschäfte in ausländischen Zahlungsmitteln oder Forderungen in ausländischer Währung oder in Edelmetall gegen inländische Zahlungsmittel.

### III. Leih- und Darlehensgeschäfte nicht verboten.

Die Verordnung enthält nichts darüber, daß Leih- und Darlehensgeschäfte in ausländischen Zahlungsmitteln un-

zulässig seien. Das hängt damit zusammen, daß bei dieser Art von Geschäften Reichsmark gegen Devisen nicht umgesetzt werden.

Auch der Devisenumtausch in ausländische Geldsorten oder der Umtausch zwischen ausländischen Geldsorten ist nicht behindert.

### IV. Was ist unter „Zahlungsmittel“ zu verstehen?

Zahlungsmittel im Sinne der Verordnung sind Geldsorten (Münzgeld, Papiergeld, Banknoten und dergleichen), Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel.

Forderungen in ausländischer Währung im Sinne dieser Verordnung sind Forderungen, bei denen der Gläubiger Anspruch auf Zahlung in effektiver ausländischer Währung hat. Als Forderungen in ausländischer Währung gelten nicht ausländische Wertpapiere.

Edelmetalle im Sinne der Verordnung sind Gold, Silber, Platin und Platinmetalle in den im Handel mit solchen Metallen üblichen Formen.

### V. Zu welchen Kursen dürfen ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung gekauft und verkauft werden?

#### 1. Der amtlich in Berlin notierte Briefkurs.

Ausländische Zahlungsmittel und Forderungen, für die eine amtliche Notierung in Berlin erfolgt, dürfen gegen inländische Zahlungsmittel zu keinem höheren als dem letztbekannten, amtlich in Berlin notierten Briefkurs erworben oder abgegeben werden.

#### 2. Der Kurs für Auszahlungen

ist nach § 4 Abs. 2 auch für Geschäfte in Geldsorten maßgebend, wenn für die Geldsorten kein besonderer amtlicher Kurs notiert wird. Wird ein besonderer Kurs notiert, so gilt er nur für Geschäfte in Geldsorten.

#### 3. Der ermittelte Briefkurs.

Liegt für ausländische Zahlungsmittel und Forderungen eine amtliche Notierung in Berlin nicht vor, so dürfen diese gegen inländische Zahlungsmittel zu keinem höheren als dem letztbekannten, von einem Ausschuß der Berliner Bedingungsgemeinschaft für den Wertpapierverkehr als Briefkurs ermittelten und in der Presse veröffentlichten Preise erworben oder abgegeben werden.

#### 4. Weder amtlicher noch ermittelter Kurs.

Erfolgt für die hier in Betracht kommenden Zahlungsmittel und Forderungen weder eine amtliche Notierung in Berlin, noch die Ermittlung und Veröffentlichung von Preisen, so dürfen sie gegen inländische Zahlungsmittel zu keinem höheren als einem Preise erworben oder abgegeben werden, der auf der Grundlage einerseits eines letztbekannten ausländischen Briefkurses dieses Zahlungsmittels und andererseits des letztbekannten amtlich in Berlin notierten Brief-

kurses der Wahrung des auslandischen Borsenplatzes errechnet ist.

## VI. Kursveroffentlichung.

Als inlandische Kurse auslandischer Zahlungsmittel durfen nur die amtlichen Notierungen der Berliner Borse oder ihnen gleichgestellte Preise veroffentlicht werden.

Zu § 8 der Verordnung vom 15. Juli 1931 sind inzwischen 2 weitere Verordnungen ergangen, die erste ebenfalls vom 15. Juli 1931 (RGBl. I Seite 368), die zweite vom 16. Juli 1931 (RGBl. I Seite 369). Dies wird hier der Vollstandigkeit halber kurz erwahnt. Im ubrigen lat sich BTB. von zustandiger Stelle hinsichtlich der Auslegung der Verordnungen uber die Bekanntgabe von Kursen nach B.T. mitteilen, da auch Devisenkurse von denjenigen Borsenplatzen, die keinen Devisenhandel im amtlichen Borsenverkehr haben, aber anerkannte Markte sind, veroffentlicht werden durfen. Verboten dagegen ist in jedem Falle die Bekanntgabe von inlandischen Kursen fur auslandische Zahlungsmittel, einschlielich der sog. Usance-Kurse. Von dem Verbot ausgenommen sind naturlich die in den Verordnungen besonders erwahnten Devisenkurse, die unter Mitwirkung der Reichsbank von der Berliner Bedingungsgemeinschaft ermittelt werden.

## VII. Verbotene Devisengeschafte nichtig.

§ 6 Abs. 1 der Verordnung vom 15. Juli 1931 bestimmt, da Geschafte, die gegen eine Vorschrift nach Ziff. II, V Nr. 1—4 verstoen, nichtig sind.

Nach § 6 Abs. 2 kann die Nichtigkeit nicht zum Nachteil von Personen geltend gemacht werden, die den die Nichtigkeit begrundenden Sachverhalt beim Abschlusse des Geschaftes nicht kannten.

Zu diesem Fragenkomplex macht Rechtsanwalt Dr. Hans Goldschmidt in B.T. 17. 7. 1931 folgende Feststellungen, an die er hinsichtlich des § 6 Abs. 2 eine nur zu berechnigte Kritik anschliet:

„Die Nichtigerklarung verbotener Devisengeschafte (§ 6 der Verordnung) entspricht in ihrer Form dem § 8 der Devisen-Notverordnung vom 8. Mai 1923.

Von besonderer praktischer Bedeutung ist hier die dem Nichtjuristen schlechthin unverstandliche Bestimmung des § 6 der neuen Devisen-Notverordnung.

„Die Nichtigkeit (scil. der verbotenen Devisengeschafte) kann nicht zum Nachteil von Personen geltend gemacht werden, die den die Nichtigkeit begrundenden Sachverhalt beim Abschlu des Geschaftes nicht kannten.“

Diese Vorschrift, die die alte Devisen-Notverordnung dem burgerlichen Recht (vgl. z. B. die §§ 268, 774 BGB.) entlehnt hat, bildete unter der Herrschaft der alten Devisen-Notverordnung und bildet noch heute im burgerlichen Recht eine Quelle von Unklarheiten. Die gutglaubige Partei soll so behandelt werden, als sei das Geschaft gultig, d. h. also, da beide Parteien zur Leistung verpflichtet sind, wenn die gutglaubige Partei die Leistung fordert. Im ubrigen durfte unter den Personen des § 6 Abs. 2 nicht nur die Vertragsparteien selbst zu verstehen sein, sondern daneben alle diejenigen dritten Personen, die von den Wirkungen des Geschaftes betroffen werden. Wo hier die Abgrenzung vorzunehmen ist, ist auerst zweifelhaft. Im einzelnen darauf einzugehen, ist in diesem Rahmen leider unmoglich. Jedenfalls ware dringend zu wunschen, da diese Bestimmung durch eine klare Regelung abgelost wird.“

## VIII. Allgemeine Auskunftspflicht und eidesstattliche Versicherung.

Nach § 9 kann der Reichswirtschaftsminister oder die von ihm bestimmte Stelle von jedermann Auskunft uber im eigenen oder fremden Namen und fur eigene und fur fremde Rechnung abgeschlossene oder vermittelte Geschafte mit auslandischen Zahlungsmitteln und Forderungen in auslandischer Wahrung fordern, insbesondere Vorlage der Bucher und sonstiger Belege verlangen.

Uber die Richtigkeit einer Auskunft in diesem Rahmen kann weiter die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung auferlegt werden.

## IX. Strafen fur unzulassigen Ankauf oder Verkauf.

### 1. Bei Vorsatz:

Mit Gefangnis und mit Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Wertes der auslandischen Zahlungsmittel, der Forderungen in auslandischer Wahrung oder der Edelmetalle wird bestraft, wer vorsatzlich

- a) der Ziff. I zuwider auslandische Zahlungsmittel oder Forderungen in auslandischer Wahrung gegen inlandische Zahlungsmittel erwirbt oder abgibt;
- b) der Ziff. I zuwider den Erwerb oder die Abgabe von auslandischen Zahlungsmitteln oder Forderungen in auslandischer Wahrung gegen inlandische Zahlungsmittel vermittelt;
- c) auslandische Zahlungsmittel oder Forderungen in auslandischer Wahrung gegen inlandische Zahlungsmittel zu einem hoheren als dem nach Ziff. V zugelassenen Preise abgibt oder erwirbt oder einen solchen Erwerb vermittelt;
- d) Termingeschafte in auslandischen Zahlungsmitteln oder Forderungen in auslandischer Wahrung oder in Edelmetallen gegen inlandische Zahlungsmittel abschliet oder vermittelt.

An m.: Die gleiche Strafe trifft den, der vorsatzlich zu einer der unter a—d unter Strafe gestellten Handlungen auffordert, anreizt oder sich erbietet.

### 2. Bei Fahrlassigkeit

tritt nur die Geldstrafe ein, bei Nichtbeitreibbarkeit statt dessen Gefangnis.

### 3. Einziehung der Zahlungsmittel und Vermogensbeschlagnahme.

Neben der Strafe konnen die Zahlungsmittel und Forderungen, auf die sich die straffbare Handlung bezieht, zugunsten des Reichs eingezogen werden, auch wenn sie dem Tater oder einem Teilnehmer nicht gehoren.

Die Einziehung unterbleibt, wenn der von der Einziehung Betroffene nachweist, da er von der Straftat weder Kenntnis hatte noch haben konnte, von der Straftat auch keinen Vorteil gehabt hat.

Erweist sich die Einziehung als nicht durchfuhrbar, so kann das Gericht nachtraglich durch Beschlu die Einziehung des Wertes anordnen.

Der Feststellung des Wertes der Zahlungsmittel und der Forderungen ist der nach den Vorschriften dieser Verordnung errechnete mittlere Kurswert im Zeitpunkt der verbotenen Handlung zugrunde zu legen.

Zur Sicherung der Geldstrafe oder der Einziehung kann das Vermogen des Angeschuldigten ganz oder teilweise beschlagnahmt werden.

## X. Strafen bei Versto gegen die Auskunftspflicht.

Nach § 11 Nr. 2 wird mit Geldstrafe bestraft, wer vorsatzlich oder fahrlassig die nach Ziffer VIII verlangten Auskunfte uberhaupt nicht, nicht in bestimmter Frist, unvollstandig oder unrichtig gibt, oder die Bucher oder sonstigen Belege uberhaupt nicht, nicht in der bestimmten Frist oder unvollstandig vorlegt.

An m.: Die gleiche Strafbestimmung gilt fur Verstoe gegen die Kursveroffentlichungs-Bestimmungen.

§ 416 RAO. findet in den Fallen der Ziffern IX u. X entsprechende Anwendung. Diese Vorschrift betrifft die Haftung der Vertretenen fur die Geldstrafen bei Verstoen seitens der Vertreter, Verwalter oder Bevollmachtigten i. Si. §§ 102—107.



## Da capo, verschärftes da capo!

Die auf Seite 355/356 besprochene Devisennotverordnung vom 15. Juli 1931 ist bereits wieder geändert. Mit dem 4. August 1931 ist eine neue Verordnung des Reichspräsidenten über die Devisenbewirtschaftung vom 1. August 1931 in Kraft getreten.

Im Anschluß an den vorerwähnten Aufsatz auf Seite 355/356 werden nachstehend die neuen Bestimmungen, die eine Verschärfung des bisherigen Zustandes bedeuten, so weit besprochen, als die Vorschriften von denen der Verordnung vom 15. 7. 1931 abweichen. Die Einteilung ist genau dieselbe wie vorher, und es wird in dem nachfolgenden Text bei den Stellen der Verordnung, die nicht geändert worden sind, auf die entsprechenden Bestimmungen in dem Aufsatz auf Seite 355/356 hingewiesen.

### I. Devisenerwerb nur durch die Reichsbank

und durch von ihr mit besonderen Rechten ausgestattete Kreditinstitute.

Die Ausführungen auf Seite 355 unter I gelten auch nach der Neuregelung. Neu eingeführt ist aber, daß der Erwerb ausländischer Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung der schriftlichen Genehmigung einer besonderen Stelle für Devisenbewirtschaftung unterliegt. Da die meisten Änderungen der verschärften Devisennotverordnung vom 1. August 1931 mit dieser Stelle für Devisenbewirtschaftung zusammenhängen, wird nachstehend zusammengefaßt, welche Vorgänge der Genehmigung dieser Stelle unterliegen:

#### 1. Die Stellen für Devisenbewirtschaftung.

Stellen für Devisenbewirtschaftung sind die Landesfinanzämter. Sie treffen ihre Maßnahmen und Entscheidungen nach Richtlinien, die der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft aufstellt. In diesen Richtlinien können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung vorgesehen und kann den Stellen für Devisenbewirtschaftung das Recht verliehen werden, solche Ausnahmen zuzulassen.

Z u s t ä n d i g ist jeweils die Stelle für Devisenbewirtschaftung, in deren Bezirk derjenige, der eine Entscheidung nachsucht, seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung hat. Ergibt sich hiernach nicht die Zuständigkeit einer Stelle, so ist das Landesfinanzamt Berlin zuständig (§ 17).

#### 2. Für welche Geschäfte ist die schriftliche Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung erforderlich?

##### a) Für den Erwerb ausländischer Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung.

Die Genehmigung ist zu erteilen, soweit die ausländischen Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung bestimmt sind zur Zahlung von Zinsen und regelmäßigen Tilgungsbeträgen für langfristige Anleihen (§ 2 Abs. 2 Satz 2).

Diese letzte Vorschrift gilt entsprechend für die Kreditinstitute, die von der Reichsbank das Recht erhalten haben, ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung für Rechnung der Reichsbank oder für eigene Rechnung zu erwerben oder zu veräußern, wenn von ihnen oder durch ihre Vermittlung erworben wird, es sei denn, daß der Erwerber ein mit dem besonderen Recht ausgestattetes Kreditinstitut ist und innerhalb dieses Rechts handelt.

b) Der schriftlichen Genehmigung der Devisenbewirtschaftungstelle unterliegt auch der Erwerb ausländischer Zahlungsmittel usw.

im Wege der Zwangsvollstreckung (§ 2 Abs. 4).

##### c) Die Verfügung

über auf anderem Wege als durch die Reichsbank oder die ermächtigten Kreditinstitute erworbene ausländische Zahlungsmittel usw. bedarf ebenfalls der schriftlichen Genehmigung. Sie ist nicht erforderlich bei Veräußerung der Werte an die Reichsbank oder eines der mehrfach erwähnten Kreditinstitute (§ 3).

##### d) Ausländische Wertpapiere,

die nicht an einer deutschen Börse zum Handel zugelassen sind, bedürfen bei entgeltlichem Erwerb gleichfalls der Genehmigung.

Über an einer deutschen Börse zum Handel nicht zugelassene ausländische Wertpapiere darf ebenfalls nur mit schriftlicher Genehmigung der Devisenbewirtschaftungstelle verfügt werden. Ausnahme auch hier wieder bei Veräußerung an Reichsbank oder ein bevorzugtes Kreditinstitut.

##### e) Ausfuhr von Reichsmark oder Goldmark.

Nur mit schriftlicher Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung

1. dürfen Kredite, die auf Reichsmark oder Goldmark lauten, Personen eingeräumt werden, die im Ausland oder im Saargebiet ansässig sind;
2. dürfen Forderungen, die auf Reichsmark oder Goldmark lauten, auf Konten übertragen werden, die im Ausland oder im Saargebiet geführt werden, oder an dort ansässige Personen abgetreten werden;
3. darf über Forderungen verfügt werden, die auf Reichsmark oder Goldmark lauten, vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entstanden sind und im Ausland oder im Saargebiet ansässigen Personen zustehen (§ 6).
4. Zahlungsmittel und Wertpapiere dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Stelle für Devisenbewirtschaftung ins Ausland oder ins Saargebiet versandt oder überbracht werden (§ 7).

##### f) Die RM. 3000-Grenze.

Die Beschränkungen hinsichtlich des Erwerbes nur bei Einholung einer schriftlichen Genehmigung der Devisenbewirtschaftungstelle (I, Ziff. 2a), hinsichtlich der Verfügung über auf anderem Wege als durch die Reichsbank usw. erworbene ausländische Zahlungsmittel usw. (I, Ziff. 2c), bezüglich der ausländischen Wertpapiere (I, Ziff. 2d), hinsichtlich der auf Reichsmark oder Goldmark lautenden Kredite, Forderungen und Verfügung über Forderungen (I, Ziff. 2e 1 bis 3) gelten nicht, soweit die Zahlungsmittel, Forderungen, Wertpapiere oder Kredite im Einzelfalle dem Werte nach nicht den Betrag von RM. 3000.— übersteigen.

Gleichartige Tatbestände, die sich innerhalb eines Monats in Ansehung einer Person ergeben, die den Beschränkungen unterworfen ist, gelten dabei als ein Einzelfall (§ 11).

#### II. Termingeschäfte verboten.

Der § 5 der neuen Verordnung entspricht dem § 2 der Verordnung vom 15. Juli (Seite 355 unter II).

### III. Leih- und Darlehnseschäfte.

Die jetzt zu ziehenden Folgerungen ergeben sich aus dem unter I und II Gesagten.

### IV. Was ist unter „Zahlungsmittel“ zu verstehen?

Die auf Seite 355 unter IV wiedergegebenen Begriffsbestimmungen über Zahlungsmittel, Forderungen in ausländischer Währung und Edelmetalle gelten weiter.

Neu hinzu kommt die Begriffsbestimmung der Wertpapiere:

Ausländische Wertpapiere im Sinne der Verordnung sind Wertpapiere, deren Aussteller den Sitz, Wohnsitz oder Ort der Leitung im Ausland oder im Saargebiet haben (§ 8 Abs. 3).

### V. Zu welchen Kursen dürfen ausländische Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung gekauft und verkauft werden?

Das unter derselben Ziffer (V) auf Seite 355 Gesagte gilt weiter (§§ 9, 10).

### VI. Kursveröffentlichung.

Die Bestimmung des § 13 der Verordnung entspricht der Bestimmung der alten Verordnung im § 8. Es hat sich hier also nichts geändert.

### VII. Verbotene Devisengeschäfte nichtig.

Die auf Seite 356 angeführte Kritik Goldschmidts zu § 6 Abs. 2 der Devisenverordnung vom 15. Juli 1931 hat in sehr einfacher Weise Berücksichtigung gefunden. Der neue § 12 der Verordnung vom 1. August 1931 bestimmt, daß Geschäfte, die gegen eine der Vorschriften der §§ 3 bis 11 verstoßen, nichtig sind (vgl. I, Ziff. 2c bis V).

Die unklare Vorschrift hinsichtlich der Behandlung der gutgläubigen Partei ist also jetzt fortgefallen (§ 12).

### VIII. Allgemeine Auskunftspflicht und eidesstattliche Versicherung.

§ 14 der neuen Devisenverordnung entspricht dem § 9 zur Verordnung vom 15. Juli 1931.

Es wird lediglich hinzugefügt, daß die Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGesetzbl. I S. 723) unberührt bleibt (§ 14).

### IX. Der Kampf gegen die Kapitalflucht.

Der hiermit zusammenhängende Fragenkomplex ist auf Seite 359/361 unter B behandelt worden. Nach § 23 der Verordnung vom 1. August 1931 treten die diesbezüglichen Kapitalfluchtbestimmungen der §§ 1 bis 5 der Kapitalfluchtverordnung vom 18. Juli 1931 außer Kraft. Unberührt bleibt jedoch in Ansehung der bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht erledigten Fälle aus Aufrufs ausländischer Zahlungsmittel usw. die Durchführungsverordnungen der Reichsregierung, die sich auf die §§ 1 bis 5 der vorbezeichneten Verordnung beziehen. Unberührt bleiben ferner die Bestimmungen, welche die Reichsbank gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 der letztbezeichneten Verordnung vom 15. Juli 1931 getroffen hat, solange diese Bestimmungen nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind.

An Stelle der außer Kraft getretenen Bestimmungen der Kapitalfluchtverordnung sind, wie die Bestimmungen der Verordnung vom 1. August 1931 überhaupt, mit dem 4. August 1931 im wesentlichen folgende Vorschriften in Kraft gesetzt:

#### 1. Anzeigepflicht gegenüber der Reichsbank.

Die Reichsregierung kann anordnen, daß ausländische Zahlungsmittel, Forderungen in ausländischer Währung und nach dem 12. Juli 1931 erworbene, an einer deutschen Börse zum Handel nicht zugelassene ausländische Wertpapiere innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist angemeldet oder der Reichsbank zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen angeboten und auf Verlangen verkauft und übertragen werden.

Entsprechend gilt hier die Vorschrift unter I Ziff. 2 zu a betreffend die Kreditinstitute (§ 15 Abs. 1).

#### 2. Von der Anmeldepflicht betroffen.

Vorläufig bezeichnet die neue Devisenverordnung den Kreis der von der Anmeldepflicht Betroffenen noch nicht, vielmehr ist die Bestimmung der Reichsregierung nach ihrem Ermessen überlassen.

Es folgt dann nähere Bestimmung über die Gleichstellung dritter Personen mit dem Eigentümer von anzumeldenden oder anzubietenden Zahlungsmitteln usw. in folgender Weise:

Pflichten, die dem Eigentümer eines anzumeldenden oder anzubietenden Gegenstandes obliegen, sind in gleicher Weise von dem zu erfüllen, der den Gegenstand als ihm gehörig besitzt oder der durch einen Treuhänder, durch eine Erwerbsgesellschaft oder in sonstiger Weise die Verfügungsmacht über den Gegenstand ausübt. Wer nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung, besonders nach den §§ 103ff., die Pflichten eines Steuerpflichtigen zu erfüllen hat, ist auch verpflichtet, die Pflichten des Steuerpflichtigen zu erfüllen, die sich aus der Anordnung der Reichsregierung ergeben. Die Reichsregierung kann im übrigen die von der Anordnung betroffenen Werte nach Währungen, Mindestwert des Einzelbesitzes oder anderen ihr zweckmäßig erscheinenden Merkmalen kennzeichnen (§ 15 Abs. 2).

#### 3. Volkswirtschaftlich gerechtfertigte Zwecke.

Hat die Reichsregierung angeordnet, daß Werte der Reichsbank anzubieten seien (§ 15), so kann ein Pflichtiger, welcher der Werte zu volkswirtschaftlich gerechtfertigten Zwecken bedarf, unter schriftlicher Darlegung seiner Gründe die Entscheidung der Stelle für Devisenbewirtschaftung anrufen. Soweit die Stelle die Zwecke als volkswirtschaftlich gerechtfertigt anerkennt, entfällt die Pflicht zur Anbietung; andernfalls sind die Werte unverzüglich anzubieten (§ 16).

#### X. Strafen für unzulässigen Anstrich oder Verkauf.

Die auf Seite 356 unter IX angegebenen Strafsätze sind im wesentlichen in die neue Verordnung übernommen. Das Strafmaß ist für besonders schwere Fälle ausgedehnt bis zu 10 Jahren Zuchthaus. Außerdem sind in die Strafvorschriften einbezogen die Verstöße gegen die Vorschriften über die Wertpapiere (I, Ziff. 2d).

Ferner gelten diese Strafen auch für die Fälle, in denen jemand einer Anordnung, die von der Reichsregierung nach IX, Ziff. 1 und 2 getroffen ist, nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsmäßig nachkommt.

Im übrigen sind die Bestimmungen dieselben geblieben (§ 18).

#### XI. Strafen bei Verstoß gegen die Auskunftspflicht.

Das auf Seite 356 unter X Gesagte gilt entsprechend weiter. Es findet aber nicht nur der dort erwähnte § 416 RAO., sondern § 417 RAO. entsprechende Anwendung. Dieser lautet:

Wer neben dem Schuldigen für Geldstrafe und Kosten haftet (§ 416), kann in Anspruch genommen werden, wenn die Geldstrafe und die Kosten aus dem beweglichen Vermögen des Schuldigen nicht beigetrieben werden können.

Die Ersatzfreiheitsstrafen können an dem Schuldigen ganz oder zum Teil vollzogen werden, ohne daß die Person, die für die Geldstrafe haftet, in Anspruch genommen wird.

#### XII. Am 4. August noch nicht erstattete Kapitalfluchtanzeige.

Bisher bestand nach § 1 Abs. 2 der Kapitalfluchtverordnung Anzeigepflicht gegenüber der Reichsbank. Ist dieser Pflicht bis zum 4. August, dem Tage des Inkrafttretens der Devisenverordnung vom 1. August 1931, noch nicht genügt, so ist von da an die Anzeige der zuständigen Stelle für Devisenbewirtschaftung zu erstatten.

Diese Stelle entscheidet auch, ob ein angegebener Zweck volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist, soweit bei Inkrafttreten der neuen Devisenverordnung diese Entscheidung weder getroffen noch vorbereitet ist (§ 21).



## Zeitgemäße Steuerarbeiten / Was das Gesetz sagt

## Durchgriff voller Lücken

## A. Steueramnestie mit zu kurzer Meldefrist.

Unter dem Druck der Entwicklung der Verhältnisse hat die Regierung in der Verordnung des Reichspräsidenten gegen die Kapital- und Steuerflucht vom 18. Juli 1931 von der ihr in der Notverordnung vom 1. Dez. 1930 erteilten Ermächtigung zum Erlaß einer Steueramnestie Gebrauch gemacht.

Diese Steueramnestie büßt dadurch an Wert für den Steuerpflichtigen und vermutlich auch für die Steuerbehörden ein, daß sie nicht, wie die Notverordnung vom 1. Dezember 1930 schreibt, einen „Generalpardon“ gewährt. Sie tut dies weder materiell hinsichtlich der Erfassung aller Steuerarten; noch tut sie es insofern, als sie für die Benutzung der Amnestie eine Frist setzt, die bedeutend zu kurz ist. Wenn eine solche Amnestie ihren Zweck erreichen soll, ist es unmöglich, eine Frist zu setzen, die rund 10 Tage beträgt, nachdem der Steuerpflichtige von den diesbezüglichen Vorschriften normalerweise Kenntnis erhalten hat. Es gibt zweifellos unzählig viele Fälle, in denen bei dem Umfange der steuerlichen Vorschriften und ihrer Verklammerung, in denen aber auch bei der Möglichkeit verschiedener Auffassung der Zensiten einerseits und der Steuerbehörden andererseits wesentliche Rechtsfragen zu klären sind. Als Beispiel braucht hier nur hingedeutet zu werden auf die im Zusammenhang mit der Kapital- und Steuerflucht vorgeschriebene Anzeigepflicht des § 10 der Kapitalfluchtverordnung vom 18. Juli 1931, die nicht nur zu praktisch schwersten Bedenken, sondern auch zu einfach rechtlichen Zweifeln Anlaß geben muß. Es ist so, daß die Produkte der Eile, wie diese Notverordnungen sie darstellen, Beunruhigung hervorrufen müssen, nicht nur durch ihre eigenen Lücken und Unklarheiten, sondern auch dadurch, daß sie nicht die genügende Rücksicht auf bisher ungeklärte Rechtsfragen der regulären Gesetzgebung nehmen. Wird hier durch eine abnorm kurze Fristsetzung den rechtlichen Erwägungen der Boden entzogen, so liegt es auf der Hand, daß aus an sich verständlichen Gründen praktisch der Betroffene mehr oder weniger stranguliert wird. Die Lücken und Unklarheiten ziehen notwendigerweise unter dem Druck einer zu kurzen Frist Fehler und Unbesonnenheiten der Betroffenen nach sich, die wiederum bei dem diktatorischen Charakter der Notverordnungen eine Fülle schwer zu ermessender Rechtsfolgen in sich bergen. Dies um so mehr, als sich der unbefangene Leser der Notverordnungen doch klar darüber werden muß, daß teilweise der Vorwurf, daß man die Kleinen hänge, die Großen aber laufen lasse, nicht unberechtigt ist. Das gilt insbesondere hinsichtlich des ersten Abschnitts der Kapitalfluchtverordnung vom 18. Juli 1931 (z. B. § 1 Abs. 5, § 3 Abs. 2). Hinsichtlich der Steueramnestie, wie sie nun einmal erlassen ist, gilt unter der zu kurzen Fristsetzung der bekannte Vers: „Ihr laßt den Armen schuldig werden, dann überlaßt ihr ihn der Pein.“

Im Augenblick der Drucklegung dieses Heftes wird inoffiziell bekannt, daß die Frist vom 31. Juli bis zum 31. August verlängert werden wird. Das ändert an der hier geübten Kritik nichts. Denn was wir sofort sahen, mußte die Regierung noch eher sehen. Der Zustand „Rein in die Kartoffeln, raus aus den Kartoffeln“ kostet im

übrigen unheimliches Geld. Das im Zeichen der „Sparsamkeit“!!

## I. Die Anzeigemöglichkeit.

Nach § 8 Abs. 1 der erwähnten Verordnung ist, wer steuerpflichtiges Vermögen oder steuerpflichtiges Einkommen oder steuerpflichtigen Gewerbeertrag einer bestehenden Rechtspflicht zuwider der Steuerbehörde nicht angegeben hat, wegen dieser Steuerzuwiderhandlung straffrei, er ist weiter von der Nachzahlungspflicht befreit, wenn er in der Zeit vom 18. bis zum Ablauf des 31. August 1931 nicht angegebene Werte dem zuständigen Finanzamt oder einer anderen Behörde der Reichsfinanzverwaltung oder der zuständigen Gewerbesteuerbehörde anzeigt.

Die hier festgelegte Anzeigemöglichkeit hat logischerweise der, der sonst verpflichtet ist, den Steuerbehörden hinsichtlich des steuerpflichtigen Vermögens-, Einkommens- oder Gewerbeertrages Angaben zu machen, Erklärungen abzugeben usw.

Man wird den erwähnten Steuerpflichtigen die gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten usw. gleichstellen müssen, soweit sie ausschließlich und verantwortlich an die Stelle des eigentlich Steuerpflichtigen treten (z. B. der Vorstand der A.G., der Geschäftsführer der G. m. b. H., nicht aber etwa der untergeordnete Prokurist oder ein anderer Angestellter, der irgendwann einmal im Auftrag seines Unternehmers oder Vorgesetzten irgendeine Erklärung abgegeben hat. Diese letzteren Personen sind an sich sonst zur Abgabe von Steuererklärungen nicht verpflichtet, soweit sie das Unternehmen betreffen; sie müssen also auch die Benutzung der Anzeigemöglichkeit dem Unternehmer oder Vorgesetzten überlassen. Etwas anderes ist die Frage der Anzeigepflicht nach § 10 der Verordnung. (Siehe D.).

Zu den einleitend betonten Schwierigkeiten, die aus Meinungsverschiedenheiten und ungeklärten Rechtsfragen entstehen können, wirft Lion in B. T. vom 31. Juli 1931 die Frage der Bewertung des Warenlagers in die Debatte. Er bemerkt dazu, daß diese mehr oder weniger Schätzungsache ist. Die bloßen Meinungsverschiedenheiten über die Schätzung zwischen Pflichtigen und Buchprüfer oder Finanzamt führen in der Regel nicht zu Strafverfahren. Es muß schon etwas ganz Besonderes hinzukommen: die verschuldete Unvollständigkeit der Inventur, Fortlassung ganzer Warenmengen; ferner bei der Bewertung ein willkürliches Verfahren, das auch für einen reichlichen „Schwarzseher“ (Reichsfinanzhof in Steuer und Wirtschaft 1930 Nr. 1063) die Bewertung als ganz unmöglich erscheinen läßt. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß eine stille Reserve im Warenlager, solange sie gleichbleibt, den Gewinn nicht berührt; es muß also bei einer solchen auf die Anfangsbilanz zurückgegangen werden, eventuell bis 1925. Die Vermögensteuer würde natürlich davon berührt werden. Die Erhöhung einer stillen Reserve andererseits drückt den Gewinn. Wenn in besonderen Fällen nach Vorstehendem die stille Reserve einfach unhaltbar ist, so dürfte sich in solchem Falle die Berichtigung empfehlen. Andererseits ist zu bedenken, daß dabei die Rollen vertauscht sind. Der Pflichtige bemüht sich dann, den Beweis für einen höheren Warenwert zu führen. Das Interesse des Finanzamtes kann, weil dadurch der künftige Gewinn geschmälert werden kann, ein entgegengesetztes sein.

## II. Wovon Nachzahlungsbefreiung?

Die Befreiung von der Nachzahlungspflicht (Abs. 1) erstreckt sich auf die folgenden Nachzahlungen, soweit sie auf die nachträglich angezeigten Werte entfallen:

1. Vermögensteuernachzahlungen, die auf die Zeit vor dem 1. Januar 1931 entfallen;
2. Nachzahlungen auf die Jahresleistungen nach dem Aufbringungsgesetz; ferner Nachzahlungen auf solche Zahlungen auf die Aufbringungsumlage, die vor dem 15. August 1931 fällig waren;
3. Einkommensteuernachzahlungen oder Körperschaftsnachzahlungen, die auf Steuerabschnitte entfallen, die vor dem 1. Januar 1930 geendet haben;
4. Gewerbesteuernachzahlungen, die auf die Zeit vor dem 1. April 1931 entfallen.

## III. Wann keine Straf- und Nachzahlungsfreiheit?

Die in Ziffer I und II vorgesehene Straffreiheit und Befreiung von der Nachzahlungspflicht treten insoweit nicht ein, als eine Steuerbehörde, bevor der Steuerpflichtige die steuerpflichtigen Werte anzeigt, bereits Kenntnis von den Werten erlangt und dies aktenkundig gemacht hat, z. B. durch Einleitung eines Strafverfahrens.

## B. Der Kampf gegen die Kapitalflucht.

### I. Anzeigepflicht gegenüber der Reichsbank.

Die Kapitalfluchtverordnung vom 18. Juli 1931 sieht vor, daß die im § 2 des Vermögensteuergesetzes vom 22. Mai 1931 bezeichneten Personen, denen ausländische Zahlungsmittel gehören oder Forderungen in ausländischer Währung zustehen, verpflichtet sind, innerhalb einer bestimmten Frist (siehe Seite 358 drittes Stichwort) diese Zahlungsmittel und Forderungen der Reichsbank zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen anzubieten und ihr auf Verlangen zu verkaufen und zu übertragen.

### Was sind ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung?

1. **Zahlungsmittel**  
im Sinne der Kapitalfluchtverordnung sind Geldsorten (Münzgeld, Papiergeld, Banknoten u. dgl.), Auszahlungen, Anweisungen, Schecks und Wechsel mit Ausnahme von Scheidemünzen.
2. **Forderungen**  
in ausländischer Währung im Sinne der Verordnung sind Forderungen, bei denen der Gläubiger Anspruch auf Zahlung in effektiver ausländischer Währung hat.
3. **Als Forderungen in ausländischer Währung gelten nicht:**
  - a) ausländische Wertpapiere und Forderungen, die mit einer längeren Frist als 3 Monate kündbar sind (vgl. III),
  - b) Forderungen in ausländischer Währung gegen Personen, die im Inland ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder den Ort der Leitung haben.

Durch die zweite Durchführungsverordnung sind hier aber ausgenommen die Ansprüche aus Währungskonten bei inländischen Kreditinstituten (vgl. „Anmeldefrist“).

### Kauft die Reichsbank?

Nach § 2 der ersten Durchführungsverordnung haben die Reichsbank und die ihr hinsichtlich des An- und Verkaufs von ausländischen Zahlungsmitteln gleichgestellten Kreditinstitute innerhalb von 10 Tagen die Entscheidung darüber zu treffen, ob sie die auf Grund der Anzeigepflicht erfolgten Angebote annehmen.

### Anzeigeformulare.

Diese sind bei der Reichsbank und den vorstehend bezeichneten Kreditinstituten erhältlich.

Die Formulare sind in doppelter Ausführung auszufüllen und einzureichen. Ein Stück wird dem Anzeigepflichtigen zurückgegeben.

Durch die erste Durchführungsverordnung ist

### die Anmeldefrist

festgesetzt worden auf den 29. Juli. Diese Frist ist durch die 3. Durchführungsverordnung vom 28. Juli 1931 für die Inhaber von Währungskonten bei inländischen Kreditinstituten bis zum 5. Aug. 1931 verlängert. Angemeldet werden müssen die ausländischen Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung, die den Betroffenen am 22. Juli 1931 zustanden oder gehörten, wenn sie den Gegenwert von RM. 20 000.— erreichen oder übersteigen.

Bei den Anzeigepflichtigen wird durch die Festsetzung des Besitzstichtages vom 22. Juli wohl klargestellt, daß beispielsweise die Umwandlung täglich fälliger Guthaben in solche mit mehr als dreimonatlicher Laufzeit unzulässig sein sollte.

Für Personen, die unter die Bestimmungen über die Anzeigepflicht fallen und sich bei Beginn der vorstehend genannten Frist im Ausland befinden, läuft die Frist frühestens eine Woche nach der Rückkehr in das Inland ab.

Unter die Anmeldepflicht fallen also zunächst nicht die Werte bis zu RM. 20 000.—. Hier behält sich die Regierung Aufruf und Ablieferungsfrist vor, unter gleichzeitiger Befreiung von der Anzeigepflicht, wenn diese Personen ihre ausländischen Zahlungsmittel und Forderungen vor Aufruf an die Reichsbank veräußern.

### Von der Anmeldepflicht betroffen

wird nach § 1 der ersten Durchführungsverordnung folgender Kreis:

1. Natürliche Personen, die im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, ferner
2. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbautreibende rechtsfähige Vereinigungen und nicht rechtsfähige Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypothekenbanken, Schiffsbeleihungsbanken,
3. rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen, andere Zweckvermögen und sonstige nicht unter 2. fallende Körperschaften des bürgerlichen Rechts,
4. offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und ähnliche Gesellschaften des Handelsrechts, bei denen die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind,
5. Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, unter der Voraussetzung, daß der Sitz oder der Ort der Leitung im Inland liegt.
6. Die zweite Durchführungsverordnung vom 25. Juli 1931 bringt hier für den anmeldepflichtigen Kreis einen wichtigen Zusatz:

Ehegatten, die nicht dauernd voneinander getrennt leben, ferner Eltern und minderjährige Kinder (§ 23 des Einkommensteuergesetzes), die in einer Haushaltung leben, gelten im Sinne dieser Bestimmung als ein Pflichtiger.

Die vorstehend unter Ziffer 1—3 aufgeführten Gesellschaften haben die vorstehend bezeichneten Verpflichtungen auch dann zu erfüllen, wenn sie wirtschaftlich betrachtet als Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens anzusehen sind.

Hinsichtlich der Anzeigepflicht gleichgestellt dem Eigentümer ist:

1. wer einen anzeigepflichtigen Gegenstand als ihm gehörig besitzt,



2. wer durch einen Treuhänder, durch eine Erwerbsgesellschaft oder in sonstiger Weise die Verfügungsmacht über einen anzeigepflichtigen Gegenstand ausübt.

Wer nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung, insbesondere nach den §§ 103 ff., die Pflichten eines Steuerpflichtigen zu erfüllen hat, ist verpflichtet, auch der Reichsbank (§ 4) gegenüber die vorstehend bezeichneten Verpflichtungen des Steuerpflichtigen zu erfüllen.

## II. Ausländische Wertpapiere.

Die Verpflichtungen erstrecken sich nach § 1 Abs. 5 auf solche ausländischen Wertpapiere, die nach dem 12. Juli 1931 gegen ausländische Zahlungsmittel oder Forderungen in ausländischer Währung erworben worden sind.

Diese Bestimmung gibt hinsichtlich der gleichmäßigen Verteilung der Verpflichtungen zu größten Bedenken Anlaß. Wenn man die Kapitalflucht verhindern wollte, dann ist nicht einzusehen, warum ausländische Noten und Forderungen von der Verpflichtung zur Anzeige erfaßt werden, nicht aber ausländische Wertpapiere, sondern nur Wertpapiere, die nach dem 12. Juli, also nach dem Tage des letzten Börsenverkehrs, eingetauscht wurden. Insofern berührt auch die Fristsetzung bedenklich, da sie die „Ahnungsvollen“, die also vor dem 12. Juli solche Wertpapiere erstanden haben, vollständig frei ausgehen läßt.

Man konnte nun erwarten, daß die Durchführungsverordnung hier Wandel schaffen würde. Sie tut aber das Gegenteil, indem sie im § 5 bestimmt, daß Wertpapiere in ausländischer Währung, deren Aussteller seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder den Ort der Leitung im Inlande hat, nicht als ausländische Wertpapiere im Sinne des § 1 Abs. 5 der Kapitalfluchtverordnung gelten.

## III. Langfristig kündbare ausländische Wertpapiere und Forderungen (Terminguthaben).

Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der Kapitalfluchtverordnung gelten als Forderungen in ausländischer Währung nicht ausländische Wertpapiere und Forderungen, die mit einer längeren Frist als 3 Monate kündbar sind.

Die Durchführungsverordnung vom 21. Juli 1931 bestimmt hierzu einschränkend, daß zu den Forderungen, die mit einer längeren Frist als 3 Monate kündbar sind und deshalb nach § 3 Abs. 2 Satz 2 der Kapitalfluchtverordnung dieser Verordnung nicht unterliegen, solche Forderungen nicht gehören, deren Fälligkeit zwischen dem 18. Juli und dem 18. Oktober 1931 liegt. Mit anderen Worten heißt das, daß es darauf ankommt, ob eine Forderung innerhalb von 3 Monaten seit Erlaß der Kapitalfluchtverordnung fällig wird, und daß die vereinbarte Laufzeit als solche nicht maßgebend ist. Auch hier lassen die Bestimmungen die erwartete ausgleichende Gerechtigkeit vermissen.

## IV. Wer ist von der Anzeigepflicht befreit?

Derjenige, der innerhalb der unter I Abs. 2 bezeichneten Frist der Reichsbank oder den ihr gleichgestellten Kreditinstituten die ausländischen Zahlungsmittel oder Forderungen anzeigt und darlegt, daß er der angezeigten Werte zu volkswirtschaftlich gerechtfertigten Zwecken bedarf.

Die diesbezügliche Prüfung geschieht durch die Reichsbank. Verneint sie die volkswirtschaftliche Rechtfertigung der Zwecke, dann kann sie verlangen, daß die ausländischen Werte gemäß § 1 verkauft und übertragen werden.

Nach der zweiten Durchführungsverordnung wird der Kreis dahin erweitert, daß folgende Personen von den Verpflichtungen befreit sind:

1. Personen, soweit ihnen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht;

2. konsularische Vertreter, die Berufsbeamte sind, und die ihnen zugewiesenen Beamten, sofern sie Angehörige des Entsendestaates sind, die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen und außerhalb ihres Amtes oder Dienstes im Inland keinen Beruf, kein Gewerbe und keine andere gewinnbringende Tätigkeit ausüben.

## V. Die hohen Strafen für Zuwiderhandlungen.

§ 5 der Kapitalfluchtverordnung setzt allgemein auf vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen Gefängnisstrafe.

Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung kann in besonders schweren Fällen auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden.

Neben der Freiheitsstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden. Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist unbeschränkt.

Neben der Strafe ist auf Einziehung der Werte zu erkennen, hinsichtlich derer den Vorschriften der §§ 1—4 vorsätzlich oder fahrlässig zuwidergehandelt worden ist. Für den Fall, daß die Einziehung nicht vollzogen werden kann, ist auf Zahlung des Betrags zu erkennen, der dem Werte der Gegenstände entspricht. Mit der Einziehung gehen die Gegenstände, auf deren Einziehung erkannt worden ist, auf das Reich über. Ersatzzahlungen (Satz 2) fließen dem Lande zu.

Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Bestrafung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekanntzumachen ist. Umfang und Art der Bekanntmachung werden in dem Urteil bestimmt. Die Bekanntmachung ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Rechtskraft des Urteils sechs Monate verstrichen sind.

## C. Kampf um die Steuerflucht.

### I. Die dauernde Anzeigepflicht für Beteiligungen.

Den unter A. bezeichneten Personen ist ursprünglich durch § 6 der Kapitalfluchtverordnung die Pflicht auferlegt, über ihre Beteiligung dem Finanzamt bis zum 31. Juli 1931 Anzeige zu erstatten (inzwischen verlängert bis zum 31. August). Bisher fehlt hier die Angabe des Stichtages für die Beteiligungs„ausübung“. Ist als solcher der 18. Juli gemeint oder der 1. Januar 1931 oder ein anderer Tag?

Auch nach dem 24. Juli 1931 gegründete Gesellschaften oder nach diesem Tag erworbene Beteiligungen an einer Gesellschaft sind binnen einer Woche, von der Gründung der Gesellschaft oder von dem Erwerb der Beteiligung an gerechnet, anzuzeigen. Mit dieser letzten Bestimmung wird die genannte Anzeigepflicht zu einer Dauermaßnahme erhoben. Im Rahmen des Vermögensteuergesetzes gehören also in das Gebiet der Anzeigepflicht Beteiligungen jeder Art, gleichgültig, ob es sich um eine inländische oder ausländische Beteiligung handelt. (Anzeigehalt: Art u. Höhe.)

1. Die Anzeigepflicht besteht für Beteiligungen an einer Gesellschaft, an der nicht mehr als 5 Personen oder deren Angehörige im Sinne des § 67 Abs. 1 Nr. 2, 3 RAO. zusammen zu mehr als der Hälfte beteiligt sind.

Diese Bestimmung ist ein Musterbeispiel für Unklarheit und praktische Undurchführbarkeit. Woher soll jeder Beteiligte wissen, ob sich beispielsweise die Aktienmehrheit an einer Aktiengesellschaft in den Händen von nicht mehr als 5 Personen befindet? Warum besteht die Anzeigepflicht nur mit dieser Beschränkung? Sind weiter den Finanzämtern die Beteiligungen etwa nicht ohnehin bekannt? Wie bei der ganzen Verordnung überhaupt kann man auch hier den Fragebogen hinsichtlich der Begriffe und der Rechtsfolgen ins Ungemessene fortsetzen. Die letzte Frage eines solchen Fragebogens müßte jedenfalls lauten: Wann werden Gesetze endlich einmal klar und verständlich abgefaßt?

Hinsichtlich der Anzeigepflicht von Beteiligungen soll es weiter keinen Unterschied machen, ob es sich um eine unmittelbare Beteiligung handelt, oder ob die Beteiligung durch Vermittlung eines Treuhänders oder durch Vermittlung einer Erwerbsgesellschaft ausgeübt wird. Es sei die bescheidene Frage gestattet, was die Unterzeichner der Kapitalfluchtverordnung unter einer „ausgeübten“ Beteiligung verstehen. Wann wird eine Beteiligung ausgeübt, wann wird sie nicht ausgeübt? Gibt es hier vielleicht auch eine passive oder aktive Ausübung? Ganz im Ernst wären nach der Beantwortung solcher Fragen die Wirkungen und Rechtsfolgen zu beurteilen.

2. Auf die vorsätzliche Zu wider handlung gegen diese Anzeigepflicht gegenüber den Steuerbehörden steht die gleiche Strafe wie bei der Begehung einer Steuerhinterziehung; in besonders schweren Fällen kann auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren erkannt werden. Fahrlässige Verstöße gegen die Vorschriften werden mit den Strafen der Steuerverfälschung belegt.

## II. Anzeigepflicht für Devisen.

Unter A wurde der Kreis angegeben, der verpflichtet ist, bei der Reichsbank die ausländischen Zahlungsmittel und Forderungen in ausländischer Währung anzuzeigen. § 7 der Kapitalfluchtverordnung sagt im Abs. 1, daß durch diese Verpflichtung die Anzeige der Devisen dem Finanzamt gegenüber nicht berührt werde. Diese Bestimmung charakterisiert Lion im B. T. Nr. 343 vom 23. Juli 1931 treffend wie folgt:

Die Fassung ist ganz unklar. Bisher bestand keine derartige Verpflichtung, sondern nur die Pflicht, sein Vermögen nach dem Stande vom 1. Januar zu deklarieren. Wird nun eine besondere Anzeigepflicht durch eine solche ungewöhnliche Wendung eingeführt? Ferner: die Vermögensteuererklärung bezog sich auf den 1. Januar 1931. Infolgedessen können alle Veränderungen, die seit dem genannten Tage bis heute eingetreten sind, darin gar nicht enthalten sein. Ferner sind in dem Formular für natürliche Personen als „Sonstiges ausländisches Kapitalvermögen“ unterschieden alle sonstigen ausländischen Werte in einer Summe zusammengefaßt außer den Wertpapieren, als auch Hypotheken, stille Beteiligungen neben ausländischen Zahlungsmitteln und Forderungen aller Art. Genügt es nun, daß in der dort angeführten Gesamtsumme auch die jetzt anzubietenden Werte enthalten sind? Oder muß auch in einem solchen Falle noch eine besondere Anzeige an das Finanzamt erfolgen?

Ferner ist aber bei den Gesellschaften eine derartige Spezialisierung überhaupt nicht erfolgt, sondern es sind die Werte in dem gesamten Vermögen bzw. in der beigefügten Vermögensaufstellung unter anderen Werten enthalten. Damit sind sie dem Finanzamt „angegeben“. Müssen trotzdem nun alle Gesellschaften, Vermögensmassen und sonstigen Firmen ihrem Finanzamt noch eine besondere Anzeige einreichen?

Ferner: nach welchem Stichtag richtet sich diese Anzeigepflicht? Die Verordnung sieht nichts dafür vor. So viel Fragen, so viel Zweifel.

Im B. T. vom 31. Juli 1931 teilt Lion mit, daß eine Sondermeldung der Devisen nach inoffizieller Nachricht gegenüber dem Finanzamt mit der oben erwähnten Bestimmung nicht gemeint sein solle. Es stehe ferner fest, daß die Reichsbank und die Devisenbanken auf Grund der Anmeldung der Devisen nach B. keinerlei Mitteilung an die Finanzämter machen.

Nachdem der § 7 Abs. 2 die Frist für die Abgabe der Vermögensteuererklärung bis zum 31. Juli 1931 verlängert hat (inzwischen auch bis zum 31. August 1931 weiter verlängert), folgt ein Abs. 3, der besagt, daß, wer bis zum 31. Juli 1931 steuerpflichtiges Vermögen einer bestehenden Rechtspflicht zuwider beim Finanzamt nicht anzeigt, wegen dieser Steuerzuwiderhandlung nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung bestraft wird. (Bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung in besonders schweren Fällen u. U. Zuchthaus bis zu 10 Jahren.)

Auch hier wieder eine ganze Anzahl von Zweifeln. Lion weist a. a. O. beispielsweise darauf hin, daß nach seiner Annahme ein etwa zum 1. Januar 1927 oder 1928 nicht deklariertes und jetzt nicht mehr vorhandenes Vermögenstück nicht unter die Anzeigepflicht falle. Die Verordnung enthält keinerlei Hinweis in dieser Beziehung, man wird Lion hierin aber ohne weiteres beistimmen können.

Ein Gesichtspunkt, der aber meines Wissens überhaupt noch nicht angeschnitten worden ist, ist der, daß durch § 7 Abs. 3 Satz 1 die Unterlassung der Abgabe einer Vermögensteuererklärung als Steuerzuwiderhandlung bezeichnet wird und damit unter die strafrechtlich verfolgbareren Delikte, also Delikte mit kriminellem Tatbestand, fällt. Hier wird nach meiner Auffassung der grundsätzliche Begriff der Steuerzuwiderhandlung durchbrochen.

Denn der Begriff „Steuerzuwiderhandlungen“ ist im § 392 Abs. 1 RAO grundsätzlich dahin festgelegt, daß es sich um „strafbare Verletzungen von Pflichten, die die Steuergesetze im Interesse der Besteuerung auferlegen“, handeln muß. Es sind also drei Merkmale, die für die Steuerzuwiderhandlung maßgebend sind, und zwar nicht getrennt voneinander, sondern zusammen. Posener hebt diese drei Merkmale richtig, wie folgt, hervor: Steuerzuwiderhandlung liegt dann vor, wenn

1. ein Steuergesetz Pflichten auferlegt,
2. diese Auferlegung von Pflichten im Interesse der Besteuerung geschieht,
3. diese Pflichten strafbar verletzt werden, — oder wenn dem Täter oder Teilnehmer Begünstigung gewährt wird. RAO. 356 a. F.

Fehlt eines der genannten Merkmale, dann liegt eine Steuerzuwiderhandlung nicht vor.

Nun bestimmt § 168 Abs. 2 RAO., daß das Finanzamt Steuerpflichtigen, die die Frist für die Abgabe einer Steuererklärung nicht wahren, einen Zuschlag bis zu 10% der endgültig festgesetzten Steuer auferlegen kann. Wie Mrozek usw. in Anm. 83 zu § 168 Abs. 2 (§ 170 Abs. 2 a. F.) unter Anführung der Entscheidung RFH. 3, 332 richtig bemerken, bedeutet dieser Zuschlag keine Strafmaßnahme, sondern einen bloßen Rechtsnachteil für den Steuerpflichtigen. Durch diese Charakterisierung ist aber bewiesen, daß es sich bei Versäumnis der Fristwahrung nicht um ein strafbares Delikt handelt, denn sonst würde ja statt eines Zuschlages eine Strafe festgesetzt sein müssen. Infolgedessen kann, weil das Moment der Strafbarkeit neben dem Moment der strafbaren Verletzung einer Pflicht fehlt, eine Steuerzuwiderhandlung im Sinne der RAO. gar nicht vorliegen. Wenn daher § 7 Abs. 3 das Versäumnis der Fristwahrung eine Steuerzuwiderhandlung nennt, so wird hier im Widerspruch zu § 392 Abs. 1 in Verbindung mit § 168 Abs. 2 RAO. der grundsätzliche Begriff der Steuerzuwiderhandlung durchbrochen.

Man muß sich weiter vergegenwärtigen, daß bereits die Fristversäumnis grundsätzlich zu Strafen, u. U. sogar zu einer Zuchthausstrafe führen kann. Wie aber, wenn das Finanzamt einem Steuerpflichtigen schon vor Erlaß der Kapitalfluchtverordnung eine Fristverlängerung über den 31. Juli bzw. jetzt 31. August hinaus gewährt hat? Wird dieser Steuerpflichtige bei Nichtwahrung des Stichtages vom 31. Juli — 31. August — ebenfalls ins Zuchthaus gesteckt? Oder, wenn er es nicht wird, wird hier nicht in ausgesprochener Weise mit zweierlei Maß gemessen?

Alle diese Gesichtspunkte führen dazu, daß das Strafmaß des § 7 Abs. 3 vollkommen über das Ziel hinauschießt; es zielt aber auch über den notwendigen Zweck hinaus. Dies insbesondere unter Berücksichtigung der Verordnung über Zuschläge für Steuerrückstände vom 20. Juni 1931 (siehe Seite 353/354), die im § 2 Abs. 2 ausdrücklich auf die Zuschläge des § 168 Abs. 2 RAO. hinweist und die Zuschläge des § 1 für anwendbar erklärt. Verfolgt man diese doppelten Bestimmungen hinsichtlich desselben Gegenstandes

weiter, so kann es dem Steuerpflichtigen, der die Frist nach § 7 Abs. 3 nicht wahr, passieren, daß er mit den Strafen für Steuerzuwiderhandlungen bis zum Zuchthaus nach der Reichsabgabenordnung bestraft wird und außerdem noch nach der Verordnung über die Verzugszuschläge mit den dort festgesetzten exorbitant hohen Beträgen. Es wird also nicht nur einmal über das Ziel hinausgeschossen, sondern gleich zweimal. Warum?

#### D. Die mysteriöse allgemeine Anzeigepflicht.

Nach § 10 der Kapitalfluchtverordnung ist der zur Anzeige bei „der Behörde“ verpflichtet, wer von dem Vorhaben oder der Ausführung einer in der Kapitalfluchtverordnung mit Strafe bedrohten Handlung glaubhafte Kenntnis erhält.

Diese Bestimmung erstreckt sich zweifellos auf die Vorschriften gegen die Kapitalflucht und gegen die Steuerflucht. Sie reicht insofern in die Vorschriften über die Steueramnestie hinein, als nach § 7 Abs. 3 eine Anzeigepflicht gegenüber dem Finanzamt bezüglich des steuerpflichtigen Vermögens besteht. Die Nichterfüllung dieser Anzeigepflicht wird unter Strafe gestellt, so daß zwar die Nichtausnutzung der Steueramnestie hinsichtlich der Vermögensteuer Mitwisser zur Anzeige verpflichtet, nicht aber offenbar Mitwisser von Steuerzuwiderhandlungen gegen die Rechtspflichten der in der Steueramnestie genannten Einkommensteuer und Gewerbeertragsteuer.

Verpflichtet zur Anzeige wird durch den § 10, wer „glaubhafte“ Kenntnis erhält. Was in diesem Sinne als „glaubhaft“ aufzufassen ist, darüber schweigt sich die Verordnung aus. Sie öffnet damit, wie schon in der Einleitung betont, dem übelsten Denunziantentum Tor und Tür. Sie bringt aber auch durch diese Anzeigepflicht allgemein beispielsweise Angestellte in seelische und materielle Konflikte, die bei Erfüllung der Anzeigepflicht zu

den schwerwiegendsten Rechtsfolgen führen können. Denn es ist keineswegs anzunehmen, daß ein Arbeitgeber einen Angestellten, der der Anzeigepflicht genügt hat, auch nur noch einen Tag länger beschäftigen wird. Nach meiner Ansicht kann der Arbeitgeber hierzu rechtlich auch gar nicht gezwungen werden. Den Schaden hat also wie immer in solchen Fällen der wirtschaftlich Schwächere, also beispielsweise der Angestellte zu tragen.

Die allgemeine Anzeigepflicht ist aber auch praktisch vollkommen wertlos, da sie den Verstoß gegen die Anzeigepflicht nicht unter Strafe stellt. Sie hat insofern vielleicht die Ungeheuerlichkeit der Folgen nach dem vorher Gesagten selbst empfunden. In diesem Zusammenhange möchte ich auf das Verweisen, was in der Berliner Nacht-Ausgabe vom 22. Juli 1931 der Oberregierungsrat am Landesfinanzamt Berlin, Dr. jur. et phil. v. Lilienthal, sagt:

„Man wird sich fragen müssen, ob hier die Vorschriften des Strafgesetzbuches über Begünstigung Platz greifen. Grundsätzlich gilt das Unterlassen einer Anzeige nicht als Begünstigung. Dagegen kann, nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts, in dem Unterlassen einer Handlung, zu deren Vornahme eine rechtliche Verpflichtung besteht, eine Begünstigung erblickt werden. Eine Bestrafung wegen Begünstigung würde also im vorliegenden Falle insofern möglich sein, als die Notverordnung eine rechtliche Verpflichtung zur Anzeige aufstellt. Völlig klar sind die strafrechtlichen Folgen des Unterlassens der Anzeige nicht. Dagegen ist zweifelsfrei, daß der Gesetzgeber eine Anzeigepflicht schaffen will.“

Dieser Auffassung ist beizustimmen, wenn auch die ausschließliche Beschränkung der Auslegung auf die sogenannte Begünstigung den Fragenkomplex nicht erschöpft. In der Nichterfüllung der Anzeigepflicht kann beispielsweise auch Beihilfe liegen. Weiter kann darin Steuergefährdung, Steuerhinterziehung usw. erkennbar

Beleg und Bilanz  
4. Jahrgang, Heft 23  
10. August 1931



II A | Handelsrecht  
Vergleich  
(außerger. Überwachung)

## Erfahrungsaustausch der Praxis

### Der Schuldner wird von seinem Lieferanten gestützt!

Ein altes, durch mehrere Generationen hindurch bestehendes Geschäft wendet sich an seine Gläubiger . . . Vergleich? Konkurs? — Ein Vergleich kommt zustande und zwischen der Schuldnerfirma und ihren Lieferanten wird folgender Vertrag geschlossen, der die Schuldnerin vor dem Ruin retten soll:

„Zwischen der Firma . . . (im Verträge ‚Schuldnerin‘ genannt) und ihren Lieferanten:

1. . . . , 2. . . . , 3. . . . , 4. . . . , 5. . . . , 6. . . . , 7. . . . .

(im folgenden ‚Lieferanten‘ genannt) wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1. Durch die heutige wirtschaftliche Lage wurde die Schuldnerin zum Vergleich gezwungen, der auf der Basis von 35 v. H. erledigt wird. Die Lieferanten erklären sich mit dem Vergleich einverstanden. Die 35 v. H. werden in 10 Raten à 3,5% zur Verteilung gebracht. Die erste Rate ist fällig am . . . , jede weitere einen Monat später.

§ 2. Um zu sehen, ob es möglich und zweckmäßig ist, das Geschäft in dieser krisenhaften Zeit fortzuführen, ohne wieder Gefahr laufen zu müssen, in einen neuen Vergleich hineinzusteuern, geschieht folgendes:

§ 3. Die Überwachung des Geschäftes übernehmen die Lieferanten; aus ihrem Kreise wird ein Obmann bestellt, der die Schuldnerin zu überwachen hat.

Der Obmann kann ein Bücherrevisor sein. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die Schuldnerin.

§ 4. Die täglich eingenommenen Gelder werden am nächsten Morgen auf ein besonderes Sperrkonto bei der X-Bank eingezahlt, über das nur der Obmann, bzw. sämtliche Lieferanten zusammen, verfügen können. Aus diesem Sperrkonto zahlt der Obmann die fälligen Raten und vier Wochen nach Schluß des Liefermonats die Rechnungen. Sollte das Geld nicht zur Begleichung aller fälligen Rechnungen reichen, so werden proportional zu den Rechnungsbeträgen Teilzahlungen geleistet.

§ 5. Der Obmann hat der Schuldnerin das Geld für den notwendigen Lebensunterhalt zu gewähren und für Gelder, die für den laufenden Geschäftsverkehr benötigt werden, zu sorgen. Der Obmann hat für die Senkung der Unkosten zu sorgen und die Schuldnerin zur bescheidenen Lebensführung anzuhalten.

§ 6. Monatlich sind dem Obmann von der Schuldnerin folgende Aufstellungen zu überreichen:

- eine Aufstellung der Debitoren mit Namen und Adressen,
- eine Zusammenstellung der Creditoren,
- eine Umsatzaufstellung,
- eine Aufstellung der Unkosten,
- eine Monatsbilanz.

§ 7. Die von obigen 7 Lieferanten an die Schuldnerin gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Barzahlung Eigentum der Lieferanten. Etwaige Pfändung

werden. Damit zeigt sich aber, daß der Kreis, den die Anzeigepflicht ziehen will, tatsächlich bereits geschlossen ist durch die steuerstrafrechtlichen Bestimmungen der Reichsabgabenordnung. Der § 10 der Kapitalfluchtverordnung ist damit als vollkommen überflüssig gekennzeichnet. Es muß deshalb erwartet werden, daß eine Durchführungsverordnung diese Bestimmung lediglich als eine Erinnerung an die strafrechtlichen Bestimmungen der RAO. auslegt und auf die diesbezüglichen Bestimmungen der RAO. verweist. In der augenblicklichen Form ist die Vorschrift einer Katze gleich zu achten, die sich in den Schwanz beißt.

### E. Buchführung für Jedermann.

Nach der Notverordnung vom 1. Dezember 1930 wurde, wie es hier mehrfach behandelt worden ist, die Buchführungspflicht wesentlich erweitert (u. a. bekanntlich schon von einem Gewerbeertrage über RM. 6000.— an). Diese Vorschrift lief dem Wortlaut nach hinaus auf eine ordnungsgemäße Buchführung im Sinne des HGB. Bis heute fehlt eine nähere Erklärung dafür, was unter der Bestimmung des § 161 Abs. 1 („... verpflichtet, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen“) eigentlich zu verstehen ist.

Gleichwohl überrascht die Kapitalfluchtverordnung mit dem § 9 Ziff. 1 dahin, daß jetzt sogar der seine Einnahmen und Ausgaben fortlaufend aufzuzeichnen und alljährlich eine Zusammenstellung über sein Vermögen anzufertigen hat, der nach den bei der letzten Veranlagung getroffenen Feststellungen Reineinkünfte gehabt hat, die eine gewisse vom RFM. zu bestimmende Grenze überschreiten.

Man wird auf diese bisher noch nicht festgesetzte Grenze im Zusammenhang mit dem § 161 Abs. 1 Ziffer 1 d RAO. gespannt sein dürfen. Außerdem müßte schon außerordentlich genau angegeben werden, was dann unter „Ausgaben“

usw. von anderer Seite ist sofort dem Obmann mitzuteilen. — Die Waren sind von der Schuldnerin hauptsächlich gegen bar zu verkaufen. Bei Kreditverkäufen muß geprüft werden, ob der Kunde sicher ist; die Schuldnerin hat sich von ihren Kreditkunden drei Wohnungsbescheinigungen und eine Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers des Kunden vorlegen zu lassen. Die Ware darf nur unter Eigentumsvorbehalt abgegeben werden. Höchstziel: sechs Monate.

§ 8. Monatlich sind sämtliche Außenstände dem Obmann zu zedieren; die Kunden der Schuldnerin werden davon nur benachrichtigt, wenn es nach Meinung des Obmanns bzw. der Lieferanten notwendig ist.

§ 9. Die ausgehenden Rechnungen haben Warenart und Nummer zu tragen, so daß an Hand dieser Rechnungen eine genaue Lagerbuchführung möglich ist. Auch die Kassenzettel sind mit den Zeichen zu versehen. Von jeder aus- und eingehenden Rechnung sowie von jedem Kassenzettel hat der Obmann eine Zweitschrift zu bekommen. Der Obmann hat das Recht, sich im Betriebe aufzuhalten, Anordnungen zu treffen, alle Bücher einzusehen und, wenn notwendig, selbst Buchungen vorzunehmen.

§ 10. Die Schuldnerin verpflichtet sich, Waren, die bei obigen Firmen erhältlich sind, von keiner anderen Firma zu beziehen. Die Lieferanten verpflichten sich, zu regulären Listenpreisen zu fakturieren und der Schuldnerin ein Ziel von vier Monaten nach Schluß des Liefermonats einzuräumen. Artikel, die von obigen Firmen nicht geführt werden, kann die Schuldnerin von anderen Firmen beziehen. Diese Waren dürfen nur von den Firmen bezogen werden, die die denkbar günstigsten Angebote machen; diese Angebote sind vom Obmann zu prüfen. Der Obmann hat darüber zu entscheiden, ob ein Nebenartikel gekauft wird oder nicht.

§ 11. Obige Lieferanten verpflichten sich, einzeln keine gerichtlichen Schritte gegen die Schuldnerin zu unternehmen.

zu verstehen ist. Denn u. U. kann diese Sache doch reichlich weit gehen. Es besteht die dringende Gefahr, daß diese Bestimmung der Kapitalfluchtverordnung eine sowohl vom fiskalischen wie auch privatwirtschaftlichen Standpunkt aus gänzlich unproduktive und um so kostbarere Belastung ergeben wird, ganz zu schweigen von den unter den Begriff „Steuerkuriosa“ fallenden Möglichkeiten. (Wozu ich gleich im Hinblick auf die Notverordnung über die Aufhebung der Pressefreiheit bemerke, daß dieses Stichwort nicht von mir, sondern meines Wissens von Lion stammt.) An dieser Sache ändert auch nichts die Bestimmung, daß das Finanzamt für einzelne Fälle Erleichterungen widerruflich bewilligen kann, da es ja ausdrücklich nur einzelne Fälle sein sollen.

Der § 162 ist mit Rücksicht auf die vorstehende Bestimmung dahin erweitert, daß auch „die sonstigen Unterlagen“ 10 Jahre aufbewahrt werden müssen.

Die im § 162 Abs. 9 festgelegte Buchprüfung ist jetzt auch insoweit zulässig, als es sich nicht um die Verhältnisse der Personen oder Unternehmer handelt, deren Bücher geprüft werden, sondern um die Aufklärung der Verhältnisse von Arbeitnehmern, die im Dienst der Personen oder Unternehmen gestanden haben oder stehen.

Daß nach all dem Vorstehenden die Nachschau im Sinne § 193 Abs. 1 Satz 1 auch auf die Personen ausgedehnt wird, die nach § 160 Abs. 2 Aufzeichnungen zu machen haben, ist beinahe selbstverständlich. Man fragt sich, wie die Steuerbeamtschaft, die bereits unter der bisherigen Arbeitsbelastung schwer gelitten hat, diese Arbeitsberge bewältigen soll, die nach meiner Auffassung zum großen Teil als gänzlich unwirtschaftlich und, wie sich an den steuerlichen Ergebnissen zeigen wird, auch als sachlich unbegründet abzulehnen sind.

Carl Fluhme.

§ 12. Will ein Lieferant aus dieser Lieferantenvereinigung austreten, so hat er diesen Vertrag einen Monat vor Vierteljahresschluß beim Obmann durch einen eingeschriebenen Brief zu kündigen. — Will eine andere Firma in diese Lieferantenvereinigung aufgenommen werden, so müssen 70 v. H. der Lieferanten dafür stimmen.

§ 13. Vierteljährlich findet eine Versammlung der Lieferanten statt, in der der Obmann Bericht erstattet und bei der beschlossen wird, ob die Firma Y weiter bestehen soll oder ob sie liquidieren soll. Sind 70 v. H. der Lieferanten für Liquidation, so ist diese beschlossen. Die Lieferantenvereinigung bestellt den Liquidator.

§ 14. Als Gerichtsstand ist ..... vereinbart.

§ 15. Der Vertrag tritt in Kraft am ... und endet auf Beschluß der Lieferantenversammlung.

§ 16. Sowohl die Lieferanten als auch die Schuldnerin hoffen, daß die jetzige Wirtschaftskrise bald behoben sein möge, auf daß die alte Firma Y die Zügel wieder allein in die Hände nehmen kann!

....., den.....  
Die Lieferanten Die Schuldnerin  
1.....7 .....

Diese Lösung ist sehr gut!

Viele Geschäftsinhaber leben heute über ihre Verhältnisse. Sie halten sich ein Privatauto; fragt man sie, weshalb sie dies in dieser schweren Zeit tun, sagen sie, das gehöre zur Werbung! Viele haben eine übergroße Wohnung, sie nehmen im Geschäft moderne Umbauten vor — alles auf Kosten der Gläubiger, mit denen sich ja doch ganz leicht ein Vergleich schließen läßt! Denn welche Gläubigerfirma prüft denn heute ganz genau die einzelnen Bilanzpositionen beim Vergleichsvorschlag? Die wenigsten! — Um dem leichtsinnigen Treiben einiger Schuldner zu steuern und über die Krisenzeit hinwegzuhelfen, ist dieser hier vorgeschriebene Vertrag eines der Rettungsmittel. Er nutzt den Gläubigern: sie haben Umsatz und Gewinn. Er nutzt den Schuldner: sie behalten ihre Existenz und lernen wieder richtig wirtschaften.

Kurt Herrmann.



## Das Privatvermögen verwalten

Zu leicht neigt der Geschäftsmann als Privatmann dazu, hinsichtlich seiner privaten Vermögensverwaltung behelfsmäßig zu handeln und zu arbeiten.

Es sollte aber auf eine übersichtliche und sorgfältige Verwaltung des Privatvermögens

keinesfalls verzichtet werden. Man denke an die großen Schwankungen bei einer Geldentwertung, die vorhandenen und noch kommenden Steuern und die Abgaben anderer Art. Besonders in bezug auf die Steuern muß vorgebeugt werden, daß das Finanzamt nicht mangels ausreichender Aufzeichnungen zur Einschätzungen Veranlassung hat. Was dabei herauskommt, sind nicht nur Unannehmlichkeiten und Ärger, sondern es können auch Nachteile daraus erwachsen. Es kann daher nicht dringend genug geraten und empfohlen werden, eine Buchführung, wenn auch eine noch so einfache, einzurichten. Wie und nach welchem System ist dabei Nebensache, wenn der Zweck, eine gute Übersicht, damit erreicht wird. Der folgende Entwurf wird in Vorschlag gebracht:

KASSEBUCH. Form. 1

Datum Tsg Monat	Ausführliche Bezeichnung	Beleg	Einnahmen			Ausgaben		
			Gesamt RM.	davon		Gesamt RM.	davon	
				steuer- pflichtig RM.	nicht- steuer- fähig RM.		ab- zugs- fähig RM.	nicht- abzugs- fähig RM.
1930								
1. Juli	Vortrag . . . .		600.—	—	*)	—	—	—
1. Juli	Monatsgehalt		800.—	—	800.—	—	—	—
1. Juli	Haushaltung usw.		—	—	—	200.—	—	200.—
31. Juli	Saldo . . . . .							
Bilanz								

\*) Wenn die Steuer berücksichtigt ist, sonst in Spalte steuerpflichtig

Das Formular läßt ohne weiteres erkennen, daß zu den Aufzeichnungen keinerlei Kenntnisse der Buchführung erforderlich sind. Im Notfalle können Familienangehörige dem Hausherrn diese Arbeiten abnehmen. Zu klären sind nur die Fragen:

1. was ist steuerpflichtig und ) und was nicht. Wenn  
2. was ist abzugsfähig )  
diese Punkte auch aus den amtlichen Steuervordrucken zu ersehen sind, so wird man doch gut tun, sich ein ausführlich gehaltenes Verzeichnis darüber anzufertigen, wodurch das zeitraubende Nachschlagen in den Vordrucken oder den Steuergesetzen in Wegfall kommt.

Das Kassebuch ist monatlich abzuschließen. Alsdann sind den Steuervordrucken angepaßte Auszüge daraus zu machen, welche letztere als Unterlagen für die Jahresabrechnung dienen.

Ergeben sich bei den Eintragungen in das Kassenbuch trotz genauester Orientierung doch noch Zweifel über das, was steuer- oder nichtsteuerpflichtig oder was abzugs- oder nichtabzugsfähig ist, dann schreibt man wohl den Gesamtbetrag ein, überträgt diesen aber zunächst noch nicht in die Verteilungspalten, sondern wartet damit bis zur endgültigen Entscheidung. Damit eine solche Stelle in der Erinnerung bleibt, macht man sich eine Notiz. So sind z. B. in dem Entwurf die für den Haushalt ausgeworfenen RM. 200.— restlos in die Spalte „nichtabzugsfähig“ überschrieben worden. Ergibt sich nun am Monatschluß, daß der Haushalt Beträge gezahlt hat, die abzugsfähig sind, dann muß die Buchung berichtigt werden. Um dies zu umgehen, wartet man bei solchen oder bei ähnlichen Posten mit der Verteilung bis zur Abrechnung am Monatsende.

Wird ein Bankkonto unterhalten, so ist dieser Verkehr auf einem besonderen Vordruck mit Spalten für Soll und Haben zu buchen. Gewöhnlich erteilt die Bank halbjährlich Kontoauszüge. Diese sind mit den eigenen Aufzeichnungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Ergibt sich Übereinstimmung, dann werden die einzelnen Verkehrsposten steuertechnisch zusammengestellt, um sie am Jahreschluß in die Gesamt-Abrechnung einzugliedern.

Ein Wechselverkehr wird sich beim Privatmann wohl selten ergeben, wenn aber, dann müssen über Ein- und Ausgänge, wiederum auf einem besonderen Formular, auch hierüber angepaßte Niederschriften gemacht werden.

Des weiteren sind laufend genaue Aufzeichnungen zu machen über den Verbleib

des Haushaltungsgeldes,  
und, wenn Grundstücke und  
Gebäude

vorhanden sind, auch über diesbezügliche Werte, sowie laufende Einnahmen und Ausgaben.

Den Schlußstein bildet die Vermögensaufstellung,

bei welcher auf eine übersichtliche Gruppierung der einzelnen Wertposten große Sorgfalt zu verwenden ist.

Auf die Einrichtung eines Haushaltsbuches hier näher einzugehen, dürfte sich erübrigen, da entsprechende Vordrucke in den einschlägigen Papierhandlungen käuflich zu haben sind. Welche Art Zahlungen aus der Haushaltskasse zu machen sind, ergibt sich aus dem Vordruck. Es kann aber auch eine andere Einteilung als die der Vordrucke wünschenswerter und zweckmäßiger sein, oder man will nicht allzuviel Geld durch die Haushaltskasse laufen lassen. In solchen Fällen müßte die Lineatur natürlich selbst vorgenommen werden, wobei man sich die käuflichen Vordrucke evtl. als Muster dienen lassen kann.

Bei Grundbesitz empfiehlt es sich, über jedes einzelne Stück Land entsprechende Aufzeichnungen zu machen. Es geschieht dies am besten auf sogenannten Grundstückskarten, etwa wie folgender Entwurf:

GRUNDSTÜCKSKARTE No. .... Form. 2  
(Vorderseite)

Amtsgericht ..... Katasteramt .....

Grundbuch von: .....

a) Band: ....., b) Blatt: ....., c) Flur Nr. ...., d) Parz. Nr. ....

Lage des Grundstücks: Ort: .....

Straße: .....

Größe des Grundstücks: ha ..... a ..... qm .....

Kulturart: ..... Grundst. Reinertrag: RM. ....

Angekauft: von wem .....

am .....

Gestehungswert: M/qm ..... insgesamt RM. ....

Schätzungswert: M/qm ..... insgesamt RM. ....

Verkauft: an wen .....

am .....

Verkaufspreis: M/qm ..... insgesamt RM. ....

Bemerkungen: .....

(Rückseite)

Datum			Bezeichnung der Veränderungen	Fläche			Einzel- wert qm RM.	Zu- gang insgesamt RM.	Ab- gang insgesamt RM.	Zeit- wert insgesamt		
Tag	Mon.	Jahr		ha	a	qm				RM.	RM.	RM.

Bei Zukauf einer anliegenden Parzelle oder bei Verkauf eines Teils des Grundstücks, ist für diese Stücke eine besondere Karte (Vorderseite) anzulegen, die Größe und der Wert jedoch sind auf der Rückseite der Skizzenkarte zu berücksichtigen. Solche Nebenkarten bekommen die Nummer der Stammkarte mit dem Zusatz a, b, c usw., womit angedeutet wird, daß die Karten zusammengehören.

Unter Bemerkungen werden im Laufe der Zeit alle diejenigen Momente aufgezeichnet, die wertvoll sind und nicht in Vergessenheit geraten dürfen, z. B. über Zufuhrwege und dergleichen. Auch können Fälle eintreten, die es für praktisch erachten lassen, die bestehende Kulturart in eine andere umzuwandeln. Wird die Ausführung Tatsache, dann ist das natürlich einzuschreiben.

Veränderungen anderer Art wie: Anbringung einer Umzäunung, Einrichten von Be- und Entwässerungsanlagen usw. gelangen ebenfalls auf der Rückseite der Grundstückskarte zur Notiz.

Es bleibt unbenommen, den Zeitwert und die -größe nach jeder Veränderung oder am Jahresende festzustellen.

Für Gebäude wird der folgende Entwurf empfohlen:

**GEBÄUDEKARTE No. .... Form. 3.**  
(Vorderseite)

Amtsgericht: ..... Katasteramt: .....  
 Grundbuch von: ..... Band: ..... Blatt: .....  
 Lage: a) Ort: ..... Straße: ..... Nr. ....  
 Gattung: ..... Erbaut am: .....  
 Angekauft: von wem: .....  
 am: .....  
 Bauwert: RM. .... Kaufwert: RM. .... Nutzfläche qm: .....  
 Schätzungswert RM. .... Räume: .....  
 Verkauft: an wen: ..... Preis: RM. ....  
 am: .....  
 Bemerkungen: .....  
 Feuerversicherung usw. usw. ....

(Rückseite)

Datum			Bezeichnung der Veränderungen	Zugang RM.	Abgang		Zeitwert RM.
					Di-verses RM.	Abschrei-bung %   RM.	
Tag	Mon.	Jahr					

Das über die Handhabung der Grundstückskarte Gesagte gilt im großen und ganzen auch für die Gebäudekarte.

Kommen ganze Gebäude oder Teile derselben zur Vermietung, so sind auch darüber Nachweise zu führen. Für solche dürfte sich der nachstehende Entwurf eignen.

**WOHNUNGSLISTE Form 4.**  
zu Gebäudekarte Nr. ....

1. Lage: a) Ort ..... Nr. ....  
 b) Straße ..... Nr. ....
2. Vermietet: a) Gebäudeteil ..... b) Anzahl Räume .....  
 c) Zubehör .....  
 d) Ab .....  
 3. Mieter: a) Vor- und Zuname .....  
 b) Stand .....  
 c) Letzte Wohnung .....
4. Miete usw.:

	Ab	Jahr	Mon.	Ab	Jahr	Mon.	Ab	Jahr	Mon.
	RM.	RM.		RM.	RM.		RM.	RM.	
Wohnräume .....									
Zubehör .....									
Schornsteinfegen .....									
Wasser .....									

5. Kündigung: am ..... zum .....
6. Andere Vereinbarungen: .....
7. Zahlungen:

Jahr		Monats-Beträge												Rest RM.	Be- merkungen			
		Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.					
		RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.	RM.			RM.		
1930	Wohnräume .....																	
	Zubehör .....																	
	Schornsteinfegen .....																	
	Wasser .....																	
		Sa.																
1931	Wohnräume .....																	
	Zubehör .....																	
	usw.																	

Die Wohnungsliste ist in Kartenform gedacht. Auf der Vorderseite finden die Notierungen zu Ziffer 1 bis 6 Aufnahme und auf der Rückseite zu Ziffer 7. Jeweils werden bei Mieterwechsel neue Karten angelegt. Werden Vereinbarungen neben dem Mietvertrag getroffen, so wird die bezügliche Niederschrift unter Ziffer 6 gemacht. Die horizontalen Additionstriche (Form. 4, Ziffer 7) werden praktischerweise nach Bedarf gezogen und nicht gleich mitgedruckt.

Damit wären die laufenden Vorarbeiten erledigt. Sind 12 Monate abgerechnet, dann sind deren Einzelergebnisse in einer Jahresübersicht zusammenzufassen.

Nicht aber genügt es dem Privatmann, über seine Einnahmen und Ausgaben unterrichtet zu sein, er muß auch wissen, ob und welches Vermögen er besitzt. Neben seinem persönlichen Interesse daran muß er sich auch der Steuerbehörde gegenüber dieserhalb ausweisen können. Als Unterlagen für die Vermögens-Ermittlung dienen die verschiedenen vorbeschriebenen Aufzeichnungen. Man wird sich auch hierbei den Steuervordrucke anpassen und die Werte etwa, wie folgt, gliedern:

1. Vermögen:
  - a) Grundstücke ..... RM. ....
  - b) Gebäude ..... „ .....
  - c) Kapital-Vermögen .. „ .....
  - d) Sonstiges ..... „ ..... RM. ....
2. Schulden:
  - a) Hypotheken ..... RM. ....
  - b) Darlehen ..... „ .....
  - c) Sonstige ..... „ ..... RM. ....
3. Vermögensbestand ..... RM. ....
4. Vermögens-  
 Zuwachs ..... RM. .... } gegen  
 Verminderung .. „ ..... } Vorjahr

Hierbei ist es zweckmäßig, auch die Bestandteile der einzelnen Hauptwertgruppen ersichtlich zu machen. So z. B. wird man, wenn mehrere Grundstücke und Gebäude vorhanden sind, ein jedes besonders aufführen. Ebenso sind bei Kapital-Vermögen usw. Untergruppierungen nicht nur geboten, sondern unbedingt notwendig. Zum Vermögen gehören ferner auch Wagen, Pferde, Milchvieh und dergleichen mehr.

Bedingung für die einzelnen Wertansätze ist unantastbare Genauigkeit.

Die Buchführung in vorstehendem Sinne beschränkt sich zwar auf das Allernotwendigste, gewährt aber trotzdem einen ausreichenden Überblick. Was einige Arbeit verursacht, ist die erstmalige Einrichtung, dagegen ist die spätere Handhabung eine äußerst einfache. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben laufen durch das Kassensbuch Form. 1 und erhalten darin ihre steuertechnische Aufteilung.

Albert Heim bach.



## Aus dem Tagebuch des Beraters

Für die Beantwortung von Fachfragen gilt folgendes:

1. Die erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres ist kostenfrei, wenn sie eine Briefseite nicht überschreitet. Diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende, angefangene Briefseite wird stets eine Auskunftsg Gebühr von RM. 3.—, für jede weitere angefangene Briefseite RM. 4.— erhoben.
2. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres kostet je angefangene Briefseite RM. 4.—.
3. Jeder Anfrage ist die laufende **Bezugsgeldquittung und Freiumschlag** beizulegen. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit den Bedingungen nach Ziffer 1 u. 2 vorausgesetzt.
4. Ueber die Auskunftsg Gebühr wird Rechnung erteilt. Der Betrag ist auf die im Kopf jedes Heftes angegebenen Geldkonten der Muth'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart zu überweisen.
5. **Sämtliche Anfragen sind zu richten an Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44.** Beantwortung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.

### Steueramnestie mit Bedenken (KapitalfluchtVO. § 8).

Für den inzwischen eingetretenen Rechtszustand lies nicht 31. Juli sondern 31. August.

Die Bestimmungen der Kapitalfluchtverordnung vom 18. 7. 1931 sind zum großen Teil so unklar, daß auch besondere Steuerverordnungen wie Lion nicht wissen, was daraus zu machen ist. Ich will aber nachstehend versuchen, Ihrem Fragefall auf den Grund zu gehen:

Soweit in Ihrem Falle die Amnestie für die Vermögensteuer in Betracht kommt, werden von dieser Amnestie, also von der Steuerstrafe und der Nachzahlungspflicht bei Anzeige seitens des Steuerpflichtigen die gesamten nichtangegebenen Vermögenswerte erfaßt, die bis zum 31. 12. 1930 vorhanden, aber nicht angegeben worden waren. Das ergibt sich aus § 8 Abs. 2 Ziff. 1 der Kapitalfluchtverordnung hinsichtlich der Nachzahlungspflicht, mit den Worten „Vermögenssteuernachzahlungen, die auf die Zeit vor dem 1. Januar 1931 entfallen“.

Es kommt dem Staat tatsächlich nur auf das Vermögen an, das am 1. Januar 1931 bestanden hat und bis zum 31. Juli 1931 mit der Vermögensteuererklärung zu deklarieren ist. Dieser Vermögenstand vom 1. Januar 1931 gilt auch für die an sich gegebenen Steuerstrafen, da § 8 Abs. 1 generell Straffreiheit erklärt für Werte, die bis zum Ablauf des 31. Juli 1931 angezeigt werden, während § 7 Abs. 3 betreffend die Anzeigepflicht gegenüber den Steuerbehörden besonders betont, daß, wer bis zum 31. Juli 1931 steuerpflichtiges Vermögen einer bestehenden Rechtspflicht zuwider dem Finanzamt nicht anzeigt, wegen dieser Steuerzuerkennung nach den Vorschriften RAO. bestraft wird usw. Danach gilt die Straffreiheit also nur für unterschlagene Werte, die vor dem 1. Januar 1931 bestanden haben bzw. nicht angegeben worden sind. Das entspricht auch dem, was Lion in diesem Punkte über die Steueramnestie sagt.

Zweifelhaft ist aber, was der § 8 der Kapitalfluchtverordnung unter „nichtangegebene Werte“ versteht. Man weiß nicht, ob dieser Begriff nicht etwa nur „nichtangegebene Gegenstände“ bedeuten soll. Diesbezüglich drückt Lion die bestehenden Zweifel treffend folgendermaßen aus:

„Ein Steuerpflichtiger hat 1928 eine einmalige Einnahme nicht zur Einkommensteuer deklariert. Den eingenommenen Betrag hat er verausgabt, oder Möbel usw. dafür gekauft. Findet auf ihn die Amnestie überhaupt Anwendung? Was für „Werte“ soll er anzeigen? Er könnte doch nur mitteilen, daß er seinerzeit das Einkommen falsch deklariert habe und die dadurch erlangten „Werte“ nicht mehr besitze.“

Oder: Aus verschwiegenem Einkommen früherer Jahre hat ein Steuerpflichtiger Wertpapiere zum damaligen hohen Kurse gekauft. Die Papiere sind noch vorhanden, haben aber nur noch den halben Kurs. Genügt es, wenn er die Papiere jetzt anzeigt? Oder muß er die damals nicht angegebenen „Werte“, also die damaligen vollen Beträge anzeigen?“

Unabhängig von diesen Zweifeln bin ich der Auffassung, daß die Verordnung nicht nur Werte schlechthin

meint, sondern auch Gegenstände, die in irgendeiner Form doch einen Wert repräsentieren.

Für den Fragefall kommt nach meiner Auffassung die Anzeige bezüglich der Vermögensteuer gar nicht in Betracht, weil eine Vermögensteuer nicht hinterzogen ist, da einmal der entsprechende Wert in dem Grundstück liegt, das doch zweifellos seinem Einheitswert entsprechend zur Vermögensteuer herangezogen worden ist, und dann, weil dem Wert der RM. 10 000.— eine Darlehensschuld gegenübersteht. Im Endergebnis ist die Steuerbehörde also nicht geschädigt worden.

Hinsichtlich der Einkommensteuer usw. legt Lion die Bestimmung des § 8 Abs. 2 Ziff. 3 der Kapitalfluchtverordnung richtig folgendermaßen aus:

Dagegen gilt für die Einkommen- und Körperschaftsteuer nur die Zeit bis zum Ende 1929 (bei abweichendem Geschäftsjahr sogar nur für das im Jahr 1929 geendete Geschäftsjahr) als erledigt. Es muß also doch eine Nachprüfung insoweit stattfinden, als der Steuerpflichtige nachweisen muß, daß er die jetzt angegebenen Werte nicht erst im Jahre 1930 (oder seit Ende des Geschäftsjahres 1928/29) erworben hat, oder daß dieser Erwerb nicht einkommen- oder körperschaftsteuerpflichtig war.

Im Fragefall ist das nichtversteuerte Einkommen von RM. 10 000.— offenbar entstanden in der Zeit vor dem 1. Oktober 1928. Es hätte also spätestens bei der Einkommensteuererklärung für den Steuerabschnitt 1928 deklariert werden müssen, bei Anfall in einem früheren Steuerabschnitt entsprechend früher. Nun wird von der Steueramnestie natürlich niemand Gebrauch machen, der Beträge hinterzogen hat, die vor dem 1. Januar 1920 als Einnahmen angefallen sind, weil solche Einnahmen hinsichtlich des Anspruchs des Steuerfiskus verjährt sind, (§ 144 Satz 1, 2. Halbsatz RAO.).

Wenn im Fragefall die RM. 10 000.— aus Einkommen vor dem 1. Januar 1920 stammen, ganz oder teilweise, dann wäre hinsichtlich der entsprechenden Beträge also nach meiner Auffassung eine Anzeige überflüssig, zumal eine Strafe und auch Nachzahlung dann nicht in Betracht kommt.

Liegen die Einnahmen (insgesamt RM. 10 000.—) aber in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1920 und dem 31. Dezember 1929 bzw. bei vom Kalenderjahre abweichendem Geschäftsjahr am letzten Tage oder bis zum letzten Tage des im Jahre 1929 endenden Geschäftsjahres, dann ist in jedem Falle zu raten, daß der Steuerpflichtige von der unter den Bestimmungen der Kapitalfluchtverordnung über die Steueramnestie vorgesehenen Anzeige **m ö g l i c h k e i t** Gebrauch macht.

Aus dem auf Seite 2 Absatz 1 meines Briefes angeführten Zitat von Lion könnte man unter Umständen schließen, daß im Fragefalle die RM. 10 000.— Einnahmen gar nicht mehr vorhanden seien, deshalb, weil dem Separatkonto bei der Bank, auf das RM. 10 000.— eingezahlt sind, ein Darlehenskonto, also eine Schuld in derselben Höhe, gegenüberstehe, so daß faktisch die RM. 10 000.— gar nicht mehr bestehen, und daß deshalb die Benutzung der Anzeigemöglichkeit überflüssig

sei. In diesem Punkte geht nach meiner Auffassung Lion zu weit. Es ist gar keine Frage, daß eine steuerpflichtige Einnahme seinerzeit entstanden ist. Sie hätte praktisch also im allgemeinen in dem Steuerabschnitt versteuert werden müssen, in dem sie angefallen ist (§ 11 Abs. 1 EStG.). Eine Ausnahme würde ich hier nur dann für gegeben erachten, wenn es sich um einen Steuerpflichtigen handelt, der ordnungsmäßige Geschäftsbücher führt, deshalb den Gewinnermittlungsvorschriften des § 13 EStG. unterliegt und wenn gleichzeitig die Darlehensschuld in derselben Höhe in demselben Steuerabschnitt wie der Einnahmefall entstanden wäre. Denn dann wäre in diesem Steuerabschnitt der nach § 13 zu ermittelnde Gewinn einschließlich der Einnahme von RM. 10 000.— gleichzeitig durch die in demselben Steuerabschnitt entstandene Darlehensschuld gemindert worden. Praktisch hätte also eine Steuerhinterziehung in diesem Ausnahmefall gar nicht zustande kommen können.

Im Fragefall liegt aber wahrscheinlich der Einnahmefall und das Entstehen der Darlehensschuld in verschiedenen Steuerabschnitten, so daß, wenn der Einnahmefall in der Zeit des Beginns der 10jährigen Verjährungsfrist und einem vor dem 1. Januar 1930 endenden Steuerabschnitt liegt, die Ausnutzung der Steueramnestie in jedem Falle anzuraten ist.

Auf die Bank kann der Steuerpflichtige in diesem Falle keine Rücksicht nehmen, ich glaube auch, daß der Bank im Fragefall gar nichts geschehen kann, da sie ja für den Steuerpflichtigen nicht erklärungs-pflichtig war oder ist, es sei denn, daß die Steuerbehörde bei der Bank nachgefragt hat, ob für den Steuerpflichtigen ein besonderes Konto bestehe, und die Bank hat wider besseres Wissen eine solche oder ähnliche Frage verneint. Nach meiner Auffassung würde die Bank in diesem Falle aber nicht unter die Steueramnestie fallen, wenn sie ihrerseits die Anzeige vollzieht. Denn die Vorschrift des § 8 Abs. 1 sagt ganz generell, daß Straffreiheit und Nachzahlungsfreiheit genießt, „wer steuerpflichtiges Vermögen oder steuerpflichtiges Einkommen oder steuerpflichtigen Gewerbeertrag einer bestehenden Rechtspflicht zuwider der Steuerbehörde nicht angegeben hat“ usw. Es steht nichts davon da, daß der Anzeiger der Steuerpflichtige selbst sein müsse, vielmehr weisen die Worte „einer bestehenden Rechtspflicht zuwider“ darauf hin, daß auch dritte Personen sich straffrei machen können, sofern sie einer bestehenden Rechtspflicht entgegengehandelt haben. Die Auskunftspflicht im Sinne der RAO. ist aber auch eine Rechtspflicht.

Durch die Einschaltung dritter Personen auf diesem Wege wird übrigens auf die Steuerpflichtigen selbst hinsichtlich ihres Entschlusses, von der Anzeigemöglichkeit nach § 8 Abs. 1 der Verordnung vom 18. Juli 1931 Gebrauch zu machen, eine unmittelbare Pression ausgeübt.

#### Methoden Finanzamt gegen System „Ordnungsmäßige Buchführung“.

*Eine der vielen Beratungen der letzten Zeit, die zu einem vollen Erfolge beim FA. führten. — Hier wurde die Steuer entsprechend der Erklärung des Steuerpflichtigen festgesetzt.*

Sie haben das in Ihrer Einkommensteuererklärung angegebene Gewinnergebnis ermittelt auf Grund einer sachgemäß und sachlich richtig geführten doppelten Buchführung. Dabei ist das von Ihnen ermittelte Gewinnergebnis um rund RM. 400.— höher ausgefallen als es das Finanzamt feststellt auf Grund des Vermögensvergleichs.

Das Finanzamt kann nicht gehindert werden, eine solche andere Berechnungsart anzuwenden.

Nun hat das Finanzamt Sie aufgefordert, ihm die Differenz, die durch die Anwendung seines Verfahrens aufgetreten ist, aufzuklären. Hier liegt nach meiner Auffassung ein an sich unmögliches Verlangen des Finanzamts vor. Es wäre der reine Zufall, wenn Sie tatsächlich in Ihrer Buchführung einen Fehler finden sollten, der diese Differenz aufklärt, die doch dadurch entstanden ist, daß zwei ganz verschiedene Berechnungsverfahren angewendet werden. Die aufgetretene Differenz kann beispielsweise an einem Rechenfehler des Finanzamts liegen. Sie kann auch daran liegen, daß Privatentnahmen auf dem Wege über das Privat-Konto versehentlich auf Kapital-Konto „Haben“ übernommen wurden und dann noch einmal bei der Gesamtzusammenstellung den Entnahmen hinzugerechnet worden sind. Ferner kann die Differenz irgendwie bei den Abschreibungen liegen, es können aber auch sämtliche anderen Konten in Betracht kommen, so daß man darauf angewiesen wäre, die ganze Buchführung vom ersten bis zum letzten Posten auf die Differenz durchzusehen. Und selbst dann wäre es zweifelhaft, ob zu guter Letzt die Differenz gefunden würde. Jedenfalls wird sie nicht gefunden, wenn Ihre Gewinnermittlung richtig ist. Sie hatten die Verpflichtung, wenn Sie Ihre Buchführung nach den handelsgesetzlichen Bestimmungen führen, den Gewinn auf Grund des § 13 EStG. zu ermitteln. Das haben Sie getan. Eine Ermittlung nach § 12 EStG. kam dann für Sie nicht in Frage. Wenn das Finanzamt die Berechnungsart nach dem Vermögensvergleich, also eine andere Berechnungsart anwendet, und dabei zu einem anderen Ergebnis kommt, dann ist das Finanzamt auch verpflichtet, die Differenz, die es durch sein Verfahren bekommt, selbst aufzuklären.

Ich würde also dem Finanzamt schreiben, daß Sie den Gewinn auf Grund ordnungsgemäßer, nach dem Handelsgesetzbuch geführter Bücher und zwar unter Anwendung des Verfahrens der doppelten Buchführung ermittelt haben, daß Sie auf Grund des Verlangens des Finanzamts diese doppelte Buchführung noch einmal genau auf Fehler oder Differenzen nachgeprüft haben, daß keine Fehler gefunden wurden und die Nachprüfung das in Ihrer Einkommensteuererklärung angegebene Ergebnis wiederum ergeben habe. Für das Finanzamt müsse also diese Unterlage und dieses Berechnungsverfahren maßgebend sein. Wenn das Finanzamt auf Grund eines vollkommen anderen Berechnungsverfahrens zu einer Differenz im Gewinnergebnis komme, die noch dazu zu Ihren Gunsten ausfalle, dann sei das Finanzamt verpflichtet, Ihnen nachzuweisen, daß der Fehler in Ihrem Verfahren liege, das zu wählen Sie vollauf berechtigt seien. Das Finanzamt könne nicht verlangen, daß Sie Fehler und Fehlerquellen aufklären, die in dem vom Finanzamt angewandten Verfahren stecken könnten, ein Verfahren, das Sie Ihrer Buchführung gar nicht zugrunde gelegt hätten und deshalb auch nicht in der Lage seien, nachzuprüfen und anzuerkennen. Jedenfalls stehe fest, daß Sie das von Ihnen angewandte Verfahren richtig angewandt hätten und zu einem anderen Ergebnis auch nach nochmaliger Nachprüfung nicht kommen könnten.

Ich nehme an, daß das Finanzamt die Rechtmäßigkeit dieser Einwände anerkennen und entweder selbst den Fehler aufklären wird oder sich bei Ihrem Ergebnis beruhigt. Daß Ihr Verfahren nicht stimmt, nachzuweisen, ist das Finanzamt verpflichtet. Es kann nicht verlangen, daß der Steuerpflichtige einem anderen Verfahren der Steuerbehörde folgt oder die sich daraus ergebenden Differenzen aufklärt.

**Verantwortlich** für den Textteil: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44, für den Anzeigenteil: R. Klaus, Stuttgart, Furtbachstraße 18.

**Unverlangt** eingesandte Manuskripte bleiben ohne jegliche Haftung der Schriftleitung und des Verlages. Rücksendung nur, falls dafür Porto beigefügt ist.

**Nachdruck** aus dieser Zeitschrift ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schriftleitung und dann nur unter genauer Quellenangabe gestattet.

**Beratung und Auskunft:** Erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres kostenfrei, soweit diese Auskunft eine Briefseite nicht überschreitet. Diese Vergünstigung gilt jeweils nur bis zum Ablauf des betreffenden Vierteljahres. Für die erste darüber hinausgehende Briefseite RM. 3.— Auskunftsgeld, für jede weitere ange-

fangene Briefseite RM. 4.—. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres pro Briefseite RM. 4.—. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit Vorstehendem vorausgesetzt. (Postscheckkonto Stuttgart Nr. 9347 Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart.)

**Abbestellungen** des Bezugs müssen bis zum 20. des letzten Monats eines Vierteljahres beim Verlag eingegangen sein, andernfalls bleibt der Bezug für das folgende Vierteljahr bestehen.

**Verhinderung** des Erscheinens durch höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen usw., begründet keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitschrift oder auf Rückzahlung des Bezugsgeldes, ebenso keinen Ersatzanspruch von Benutzern des Anzeigenteiles.

**Erfüllungsort** und **Gerichtstand:** Stuttgart.